

## Die nachhaltigste Stadt Deutschlands

Städteranking lobt Energiestrategie, Bahnstadt und Investitionen in Schulen



Zukunftsfähig und nachhaltig: Das ist Heidelberg laut dem Städteranking der WirtschaftsWoche. Dazu trägt auch die herausragende Energiebilanz der Passivhaussiedlung in der Bahnstadt bei. (Foto: Buck)

Heidelberg ist die nachhaltigste und zukunftsfähigste Großstadt Deutschlands: Zu diesem Ergebnis kommt das neue Städteranking des Wirtschaftsmagazins WirtschaftsWoche, das am Donnerstag, 16. November, erschienen ist. Im Vorjahr hatte Heidelberg bereits den dritten Platz belegt. Heidelberg überzeugt darin unter anderem mit dem Passivhaus-Stadtteil Bahnstadt und weiteren Maßnahmen für eine klimaneutrale Stadtentwicklung wie dem neuen Energiespeicher im Pfaffengrund, aber auch mit Bestwerten in Bildung und Ausbildung wie der höchsten Quote bundesweit an Schulabgängern mit einem erfolgreichen Abschluss und der geringsten Jugendarbeitslosenquote.

„Das neue Städteranking zeigt, dass sich unsere Investitionen in die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Heidelberg und in eine nachhaltige Energieversorgung zum Schutz unseres Klimas auszahlen“, sagt Oberbürgermeister Eckart Würzner.

### Hohe ökologische Standards

Ein wichtiger Faktor bei der Bewertung war die Heizstrategie, zu dem der Energiespeicher der Stadtwerke beiträgt. Einen weiteren Schwerpunkt legt die WirtschaftsWo-

che auf die Bahnstadt. Die Bewohner der Passivhaussiedlung sparen im Vergleich zu Menschen andernorts 94 Prozent CO<sub>2</sub> ein.

### Wissenschaftsstandort

„Die Zukunftsfähigkeit unserer Stadt stärken wir auch durch unsere Investitionen in Schulen, Kitas und Ausbildungshäuser langfristig“, so Würzner. Heidelberg punktet mit den bundesweiten Bestwerten bei den Schulabgängern ohne Abschluss (2,3 Prozent) und der geringsten Jugendarbeitslosenquote (2,2 Prozent), aber auch einer hohen Dichte an Forschungseinrichtungen

(rund 14 Einrichtungen auf 100.000 Einwohner). „In Heidelberg sind eine weltweit bedeutsame Universität, mehrere Max-Planck-Institute und weitere internationale Forschungseinrichtungen zu Hause“, erklärt Würzner.

### Gründungspreis

Die Verzahnung von Wissenschaft und Wirtschaft macht Heidelberg auch zum attraktiven Standort für Start-ups. Am Freitag, 17. November, hat die Stadt zum ersten Mal den Heidelberger Gründungspreis verliehen. chb

Mehr zum Gründungspreis auf S. 7 >

ADVENT  
Weihnachtsmarkt  
S. 20 >

### GNEISENAUBRÜCKE

## Grundsteinlegung

Neue Geh- und Radwegbrücke

Wer mit dem Rad oder zu Fuß zwischen Bergheim und der Bahnstadt unterwegs ist, kann ab Frühjahr 2025 die neue Geh- und Radwegbrücke nahe der Czernybrücke benutzen. Diese führt Radfahrende sowie Fußgängerinnen und Fußgänger künftig auf direktem, autofreiem Weg über die Bahngleise. Die Stadt ist Bauherrin der neuen Gneisenaubrücke. Die Bauarbeiten haben im September 2023 begonnen. Mit der Grundsteinlegung am Freitag, 17. November, folgte nun der offizielle Startschuss.

S. 4 >

### ENERGIEWENDE

## Kommunaler Wärmeplan

Fahrplan festgelegt

Das Ziel ist klar: Spätestens 2040 soll die komplette Wärme in Heidelberg klimaneutral erzeugt werden. So fordern es der gesetzliche Rahmen sowie die Klimaschutzziele des Landes. Der kommunale Wärmeplan beschreibt, welche Wärmeversorgungs-lösungen zum Einsatz kommen sollen und wo Wärmenetze ausgebaut werden können. Diesen hat der Gemeinderat am Mittwoch, 15. November, beschlossen. Stadt und Stadtwerke Heidelberg steuern die Planung gemeinsam.

S. 5 >

### ABFALLENTSORGUNG

## Abfalljahresgebühren

Moderate Erhöhung ab 2024

Die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung wird zu Beginn des Jahres 2024 moderat erhöht. Der Gemeinderat hat am Mittwoch, 15. November, einstimmig den Vorschlag der Verwaltung beschlossen. Haushalte sollen auch zukünftig die Möglichkeit haben, durch Abfallvermeidung Kosten einzusparen. Daher bleiben die Wahlmöglichkeiten bei Tonnengröße und der Abholrhythmus für die Restmüllgebühr bestehen. Die neuen Gebühren liegen nach wie vor unter dem Landesdurchschnitt.

S. 7 >



## Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Marilena Geugjes, Kathrin Rabus

### Brunnenpark

Er wird zwar „Brunnenpark“ genannt, aber sein Brunnen führt schon länger kein Wasser mehr, und auch sonst sieht es so aus, als sei die Anlage an der Straßenbahnhaltestelle „Stadtwerke“ vergessen worden. Müll und Scherben liegen herum, von einigen Parkbänken ist nur noch das Gestell übrig, die Stimmung ist eher trist. Und die Kriminalitätsrate steigt: Weil sich dort niemand gerne aufhält und der Fußgänger\*innenstrom am Park vorbeiführt, fehlen soziale Kontrolle und Miteinander. Gerade in der dunklen Jahreszeit meiden viele Heidelberger\*innen den Ort. Für einige ist er schon zum Angstraum geworden. Der Heidelberger Brunnenpark ist ein Paradebeispiel für die kriminologische „Broken Windows Theory“, die besagt, dass vernachlässigte Orte Kriminalität anziehen. Früher haben sich im Brunnenpark vor allem woh-



Eine AG versucht die unterschiedlichen Perspektiven auf die Problematik des Brunnenparks zusammenzubringen, damit dort wieder ein Ort mit Aufenthaltsqualität für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen entstehen kann. (Foto Shooreh Fezoni/Verein gegen Müdigkeit)

nungslose Menschen aufgehalten, die schon lange von den Streetworker\*innen des Sozialdienstes katholischer Männer (SKM) begleitet werden. Doch in letzter Zeit ist die Gruppe der Parknutzer\*innen deutlich größer und heterogener geworden, was zu mehr Konflikten geführt hat.

Vor etwa einem Jahr ist die Anlage darum wieder in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Auch, seitdem der „Verein gegen Müdigkeit“ dort

aktiv geworden ist. Ihre Idee: Die Aufenthaltsqualität im und rund um den Brunnenpark zu erhöhen, indem sie ihn gestalten. Mit Kunst und Kultur. Mit Festen, Musik, einem Radiowagen, Tischtennis und Suppe am Sonntag. Zusammen mit den Menschen vor Ort und mit gemeinsamen Aktionen. Mit dem Einbeziehen der Anwohner\*innen und ihren Ideen für die Nutzung dieses Parks. Und, das bestätigt auch die Polizei: Die Tage, an denen der

Verein dort Veranstaltungen organisiert, sind aus polizeilicher Sicht viel ruhiger.

Seitdem ist auch von städtischer Seite ein bisschen was passiert. Die Mülleimer werden häufiger gereinigt, einige Bänke wurden in einer gemeinsamen Aktion wieder in Stand gesetzt und die Stadtwerke sind gerade dabei, eine Beleuchtung zu installieren. Die Polizei zeigt ihrerseits mit regelmäßiger Bestreifung Präsenz. Man weiß aber auch: Das sorgt oft nur für eine Verlagerung des Problems an andere Orte in der Stadt. Eine nachhaltige Verbesserung des Sicherheitsgefühls kann nur durch eine positive Belegung und Aufwertung des Ortes erzielt werden. Um die unterschiedlichen Perspektiven auf die Problematik Brunnenpark zusammenzubringen, ist auf städtischer Ebene nun die „AG Park“ entstanden, in der Polizei, Ordnungsamt, Soziale Arbeit und der Verein gegen Müdigkeit gemeinsam mit zahlreichen anderen Akteur\*innen arbeiten. Demnächst soll diese AG in der Verwaltungskonferenz offiziell den Startschuss erhalten. Wir sind schon gespannt auf die Ergebnisse.

☎ 06221 58-47170

✉ geschaeftsstelle@gruene-fraktion.heidelberg.de



## Die Heidelberger

Larissa Winter-Horn

### Unser Erfolg bei der Parkraumbewirtschaftung

Am 15.11. wurde das Beteiligungskonzept beschlossen, wie die Bürger/innen in ihren Stadtteilen über den Entwurf des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes informiert werden. Dabei wurden auf unsere Initiative folgende wichtige Punkte in einem gemeinsamen Antrag beschlossen:

1.) Ämterübergreifend wird eine Lösung erarbeitet, die ausreichend Parkausweise für systemrelevante Fachkräfte (insbesondere für Pflegekräfte und Erzieherinnen) ermöglicht. 2.) Es werden Parkzonen für die Anlieferung, Handwerker und sonstige Dienstleister (wie z.B. Pflegedienste) vorgesehen. Im Fachausschuss wurde dies noch abgelehnt. Nun konnten wir davon überzeugen, dass eine konstruktive Lösung besser ist als reine Verbotspolitik!

✉ info@dieheidelberger.de



## Arbeitsgemeinschaft GAL/FWV

Frank Georg Beisel

### Starkregenschutz Förderprogramm

Kennen Sie das Starkregenschutzprogramm der Stadt Heidelberg? Gerade in den letzten Tagen mussten wir feststellen, dass Starkregen auch in Heidelberg ein Thema ist. Wir wurden zwar von extremen Überflutungen verschont, aber manche stellten sich die Frage, was passiert, wenn es stärker regnet? Durch den Klimawandel zählt Heidelberg zu den gefährdeten Bereichen in Deutschland. In der letzten Bezirksbeiratssitzung Ziegelhausen wurde das Thema Starkregen und Überflutung behandelt. Hierbei wurde nochmal auf das Förderprogramm aufmerksam gemacht. Hierbei erhalten die Grundstückseigentümer Beratung durch einen Sachverständigen. Beratung und Maßnahmen werden durch die Förderung bezuschusst. Nutzen Sie die vielfältigen Förderprogramme.

✉ fww.beisel@web.de



## Die Linke

Bernd Zieger

### Erhöhung der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU)

Es gibt eine erfreuliche Nachricht für Menschen mit Bürgergeld bzw. Grundversicherung im Alter. Ab dem Jahr 2024 erhöhen sich die vom Jobcenter bzw. der Stadt übernommenen Kosten deutlich. Bisher reichten diese oft nicht zur Deckung der Bedarfe aus. In den Stadtteilen Boxberg, Emmertsgrund und Pfaffengrund liegen die Erhöhungen bei über 30 %.

Die neuen stadtweit gültigen KdU-Sätze haben allerdings auch Nachteile. Aufgrund der sehr hohen Mieten in Neuenheim und der Bahnstadt wird es hier noch schwieriger werden, eine angemessene Wohnung zu finden. Wir setzen uns als LINKE dafür ein, dass sich nicht mehr fast alle Sozialwohnungen der Stadt in einigen wenigen Stadtteilen konzentrieren!

✉ gemeinderat@dielinke-hd.de



## FDP

Michael Eckert

### Probleme beim ÖPNV

Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist ein wichtiger Baustein der sog. „Verkehrswende“ auch in Heidelberg. Wo möglich und zumutbar sollten Bus und Bahn genutzt werden. Sowohl S-Bahn als auch RNV fahren z.Zt. aber eher sporadisch und sehr unpünktlich, Busse und Bahnen sind teils überfüllt und Anschlüsse werden nicht erreicht. Die FDP-Fraktion setzt sich für Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Sauberkeit und Qualität im ÖPNV ein. Immer weniger Parkplätze für Anwohner bei schlechter werdenden Alternativen: so wie sich der ÖPNV aktuell präsentiert, werden viele (potenzielle) Kunden (wieder) mit dem eigenen PKW fahren. Von Bahnstreiks sprechen wir da noch gar nicht.

✉ eckert@fdp-fraktion-hd.de



## CDU

Werner Pfisterer

### Verkehrsversuch in der Mittermaier Straße - Ideologie vor Vernunft?

Liebe Heidelbergerinnen, liebe Heidelberger, Heidelberg ist sehr stark geprägt von der Universität, dem großen Klinikum sowie vielen Forschungseinrichtungen, vor allem im Neuenheimer Feld (INF). Man kann es nicht oft genug sagen, wie wichtig eine optimale Verkehrsanbindung dieses wichtigen Gebietes Neuenheimer Feld, ist. In der Mittermaier-Straße soll nun eine Autospur in einen Radweg umgebaut werden. Wer im Neuenheimer Feld arbeitet oder einen Termin im Krankenhaus hat, der kennt den nachmittäglichen Stau und die damit verbundene massive Umweltbelastung. Der Springer Verlag hat sich aus diesem Grund schon aus dem Neuenheimer Feld verabschiedet, die Mitarbeiter hatten den Stau und die Freizeiteinbuße satt. Wenn nun eine

Spur Richtung Süden weggenommen wird, gibt es eine Verschärfung der Situation und der Stau und die Umweltbelastung nehmen zu. Dass viele Menschen auf das Auto angewiesen sind, ist den Verantwortlichen anscheinend nicht klar. Entweder weil sie aus dem Umland kommen und keinen attraktiven ÖPNV haben oder weil sie aus gesundheitlichen Gründen mit dem Auto kommen müssen. Im aktuellen Mobilitätsmonitor stufen 72 % das Auto, gerade als Berufspendler, als unverzichtbar ein. Fazit: Sinnvolles Denken für die Menschen und die Umwelt findet mit dieser Maßnahme nicht statt. Die Bürger finden sich mit ihren Lebenswirklichkeiten und Kernanliegen nicht berücksichtigt. Leider ist eine Neckarquerung und Anbindung am Rittel immer noch in weiter Ferne. Die Verkehrsprobleme werden für die Beschäftigten und Besucher auch nicht mit dem ÖPNV gelöst, da oft keine Umstiegsmöglichkeit besteht. Noch nie fuhr so viele Privatwagen auf deutschen Straßen wie 2023.

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Werner Pfisterer, [www.pfisterer.net](http://www.pfisterer.net)

☎ 06221 58-47160

✉ [info@cdu-fraktion-hd.de](mailto:info@cdu-fraktion-hd.de)



## SPD

Johannah Illgner

### Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen 2023: Veranstaltungen in Heidelberg

Gewalt gegen Frauen und Mädchen hat viele Gesichter: Gewalt in Ehe und Partnerschaft, sexualisierte Übergriffe und Vergewaltigung sowie Stalking, Menschenhandel oder Genitalverstümmelung. Deswegen finden weltweit am 25. November, am Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, Aktionen und Veranstaltungen statt, um auf das Thema aufmerksam zu machen. Auch in Heidelberg setzen verschiedene Veranstaltungen rund um den Gedenktag ein Zeichen.

Am 21.11.2023 findet um 20 Uhr unter dem Titel „Safe at Night“ eine Podiumsdiskussion zum Thema Sicherheit für Frauen und Mädchen in Heidelberg im Zwinger statt. Darüber diskutiert die frauenpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion Johannah Illgner und die Grünen-Stadträtin Marilena Geugjes

mit Vertreter\*innen der Polizei, der Stadt Heidelberg, des Frauennotrufs und weiteren Expertinnen.

Am 26.11.2023 lädt um 11 Uhr die Frauen-AG Heidelberg, gemeinsam mit dem GLORIA Kino und dem Amt für Chancengleichheit der Stadt Heidelberg, zu einer Kinovorführung des Films „Zuflucht nehmen“ ein. Der Film möchte häusliche Gewalt in der Öffentlichkeit sichtbar machen.



(Foto SPD Heidelberg)

### Hilfe bei Gewalt

Frauen, die Gewalt erfahren haben und Unterstützung suchen, finden beim Hilfefonot „Gewalt gegen Frauen“ unter der Nummer **116 016** Unterstützung.

☎ 06221 58-47150

✉ [geschaeftsstelle@spd-fraktion-heidelberg.de](mailto:geschaeftsstelle@spd-fraktion-heidelberg.de)



## AfD

Sven Geschinski

### Das Wahlrecht ...

... ist das höchste Bürgerrecht in einer Demokratie. Einfach alle, die zufällig hier wohnen, wählen zu lassen, ist einfältig und naiv; in Zeiten, in denen Tausende kulturfremde Migranten auf deutschen Straßen die Einführung eines islamischen Kalifats fordern, geradezu gefährlich. Mit der Forderung nach dem kommunalen Wahlrecht „für alle“ hat die Mehrheit des Gemeinderats eine völlig falsche Entscheidung getroffen. Der AfD zweimal hintereinander durch „Ende der Debatte“ das Rederecht zu nehmen, ist überdies undemokratisch.

✉ [stadtrat@sven-geschinski.de](mailto:stadtrat@sven-geschinski.de)



## Bunte Linke

Hildegard Stolz

### Bürgerentscheide bei Großprojekten

Die Bunte Linke beantragt seit Jahren, dass Projekte über einen bestimmten Gesamtbetrag durch Bürgerentscheid zu bestätigen sind (unser Vorschlag: 10.000.000 €), betragen doch die jährlichen Betriebskosten 5-10 % der Baukosten. Das wurde nie beschlossen, es sind allein für das Konferenzzentrum und die Großsporthalle samt Parkhaus (Baukosten ca. 160.000.000 €) auf Dauer 8.000.000 € bis 16.000.000 € im Jahr. Ob die Heidelbergerinnen und Heidelberger zugestimmt hätten, wenn wir sie wirklich alle vorher gefragt hätten?

✉ [h\\_stolz@gmx.de](mailto:h_stolz@gmx.de)



## HD in Bewegung (HiB)

Waseem Butt

### Wechsel im Bezirksbeirat Rohrbach

Wir verabschieden uns aufgrund eines Umzuges von Diane J. Pitzer als Rohrbacher Bezirksbeirätin. Vielen Dank für dein Engagement, das weit über die Stadtgrenzen und die Politik hinausgeht. Als neuer Bezirksbeirat wurde letzte Woche unser langjähriger Unterstützer Daniel Kubirski bestellt. Mit ihm gewinnt Rohrbach einen politisch aktiven und erfahrenen Mann, der die Probleme beim Namen nennt und immer mit anpackt. Danke, dass du diese Verantwortung übernimmst, wir wünschen dir viel Freude und Erfolg!

✉ [stadtrat@waseembutt.de](mailto:stadtrat@waseembutt.de)

## i Nächste öffentliche Sitzungen

Nachstehende Sitzungen können im Rathaus, Marktplatz 10, verfolgt werden.

**Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität:** Mittwoch, 22. November, 17 Uhr

**Ausschuss für Kultur und Bildung:** Donnerstag, 23. November, 16 Uhr

**Sportausschuss:** Mittwoch, 29. November, 16 Uhr

**Haupt- und Finanzausschuss:** Mittwoch, 29. November, 17.30 Uhr

🌐 [www.gemeinderat-heidelberg.de](http://www.gemeinderat-heidelberg.de)

### ! Kurz gemeldet

#### TSV Pfaffengrund: 2,13 Mio. Euro für Sportanlage

Für die Modernisierung des Kleinspielfeldes und der Leichtathletik-Anlage sowie den Umbau des Spielfeldes in einen Kunstrasenplatz des TSV Pfaffengrund stellt die Stadt insgesamt 2,13 Millionen Euro zur Verfügung. Das hat der Gemeinderat am 15. November mit großer Mehrheit beschlossen.

#### Neues Quartiersmanagement für Bergheim-West

Im Sommer 2024 läuft der Vertrag mit den bisherigen Trägern des Quartiersmanagement aus. Deswegen wird die Trägerschaft neu ausgeschrieben. Zu den bisher umgesetzten Projekten gehören ein Gemeinschaftsgarten am Schwarzen Weg an der Opfenkopfwiese, ein Flohmarkt, ein Leseclub für Kinder und der Nachbarschaftsraum in der Bergheimer Straße 144.

[www.hd-bergheim.de](http://www.hd-bergheim.de)

## Grundsteinlegung für die neue Gneisenaubrücke



EBM Jürgen Odszuck, Staatssekretärin Elke Zimmer, Tiefbauamtsleiter Klaus-Peter Hofbauer und Eckhard Horwedel von der DSK legen die Zeitkapsel in den Grundstein. (Foto Rothe)

### Stadt baut autofreie Verbindung zwischen Bergheim und Bahnstadt

Wer mit dem Rad oder zu Fuß zwischen Bergheim und der Bahnstadt unterwegs ist, kann ab Frühjahr 2025 die neue Geh- und Radwegbrücke nahe der Czernybrücke nutzen. An die Gneisenaubrücke soll sich eine Rad- und Fußwegverbindung über den Neckar anschließen. Am Freitag, 17. November, wurde der Grundstein der Gneisenaubrücke ge-

legt. Um den Moment festzuhalten, wurde bei der Feier eine Zeitkapsel unter der Brücke eingelassen, die den Vorhabensbeschluss, eine Baubeschreibung, einen Plan der Brücke sowie eine Ausgabe der Rhein-Neckar-Zeitung enthält. Elke Zimmer, Staatssekretärin im Landesverkehrsministerium betonte: „Das Vorhaben ist ein Leuchtturmprojekt mit landesweiter Strahlkraft. Wir freuen uns daher, die Stadt bei der Umsetzung maßgeblich unterstützen zu können. Damit werden Kopenhagener Verhältnisse beim Radverkehr in Heidelberg geschaffen.“

[www.heidelberg.de/gneisenaubruecke](http://www.heidelberg.de/gneisenaubruecke)

## Mietspiegel 2023 Neuer Mietspiegelrechner ist online

Der neue Mietspiegelrechner ist online. Dieser ist auf der Website der Stadt zu finden. Auf Basis der im Jahr 2023 erhobenen Daten liefert der Mietspiegel einen umfassenden Überblick über die Mietpreise in Heidelberg. Mieterinnen und Mieter in Heidelberg können so überprüfen, ob eine veranschlagte Miete der ortsüblichen Vergleichsmiete entspricht. Gleichzeitig liefert der Mietspiegelrechner auch Vermietenden eine Vorgabe, in welchem Rahmen sich ein Mietpreis bewegen sollte. Das wird beeinflusst von der Lage, Wohnungsgröße, Baujahr des Gebäudes und Ausstattung der Wohnung.

Der Mietspiegel 2023 ist eine Neuerhebung, in die Mietverhältnisse der vergangenen sechs Jahre eingeflossen sind. Die durchschnittliche fiktive Mietspiegelmiete je Quadratmeter beträgt nun 10,67 Euro gegenüber 9,40 Euro im Jahr 2021. Damit hat sich die Nettokaltmiete um 1,27 Euro pro Quadratmeter erhöht (13,5 Prozent). Der Grund für die hohe Preissteigerung sind die veränderten Rahmenbedingungen. Dazu gehören die Inflation und stark ansteigende Baukosten.

[heidelberg.de/mietspiegel](http://heidelberg.de/mietspiegel)



### Wie entwickelt sich Bergheim-West?

Rund 300 Bewohnerinnen und Bewohner des westlichen Bergheims strömten am Freitag, 17. November, zum Infomarkt ins Dezernat 16. Themen wie Bauprojekte, Verkehr, Zusammenleben, Freiräume, Klima und Wirtschaft wurden vorgestellt. Auf großes Interesse stießen die Infostände zum Bau der künftigen Radbrücken, zur neuen Flusswärmepumpe, zum Betriebshof und zum geplanten Emil-Maier-Park. Bei Mitmachaktionen der Bergheimer Gartengruppe und des Kulturfensters konnten sich Groß und Klein kennenlernen. (Foto SchreiberPötter)

## Haushaltsabschluss 2022: Schulden abgebaut

### Schuldenstand verringert sich um 8,3 Millionen Euro

Die Finanzen der Stadt haben sich im Haushaltsjahr 2022 deutlich besser entwickelt als erwartet: Im Ergebnishaushalt – der laufenden Verwaltungstätigkeit – wurde ein Plus von 4,3 Millionen Euro erwirtschaftet (Erträge: 775,6 Millionen Euro; Ausgaben: 771,3 Millionen Euro). Das Ergebnis war um 73,5 Millionen Euro besser als erwartet.

Aufgrund dieser positiven Entwicklung musste die Stadt im zurückliegenden Jahr keine neuen Kredite aufnehmen. Der Schuldenstand

konnte sogar um 8,3 Millionen Euro reduziert werden. Die Verbesserungen gehen insbesondere auf Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (56,6 Millionen Euro), bei den Schlüsselzuweisungen des Landes (24,1 Millionen Euro), beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (5,6 Millionen Euro) und der Umsatzsteuer (1,0 Millionen Euro) sowie bei der Grunderwerbssteuer (3,6 Millionen Euro) zurück.

#### Prognose für den Haushalt 2023

Die Entwicklung im Ergebnishaushalt verläuft in der Summe ausgeglichen mit leicht positiver Tendenz. In der mittelfristigen Finanzplanung ist für die Jahre 2025 bis 2027 allerdings mit steigenden Kreditbedarfen zu rechnen. chb

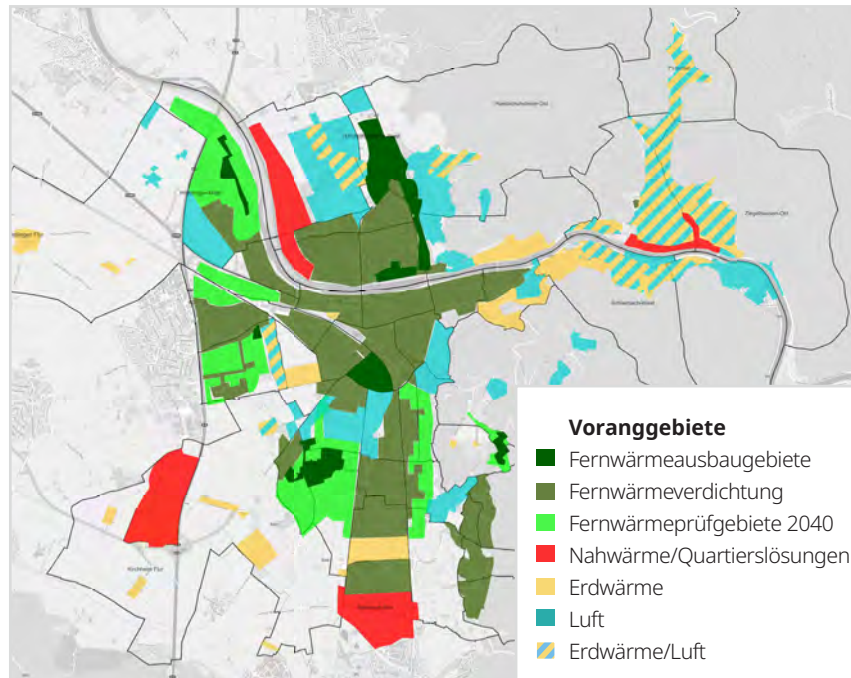
# Wärmewende bis 2040

Gemeinderat verabschiedet kommunalen Wärmeplan

**W**ie der Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung aussehen kann, zeigt der kommunale Wärmeplan. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. November den kommunalen Wärmeplan mehrheitlich verabschiedet. Auf der städtischen Internetseite kann der komplette Wärmeplan eingesehen werden und es werden die wichtigsten Fragen rund um die Wärmewende beantwortet.

## Großflächiger Ausbau von Fernwärme

Die wichtigste Botschaft ist: Die Fernwärme soll in Heidelberg großflächig ausgebaut werden. Konkrete Schritte müssen noch im Einzelfall geplant und beschlossen werden. Wo die Fernwärme bereits liegt oder in den nächsten Jahren noch verlegt werden soll, wird der Anschluss ans Wärmenetz empfohlen. Aktuell sind bereits rund 50 Prozent der Haushalte an das Fernwärmenetz angeschlossen. Damit belegt Heidelberg deutschland-



Je nach Lage eignen sich unterschiedliche Formen der Wärmeerzeugung. Dabei spielen auch dezentrale Wärmepumpen eine wichtige Rolle. (Grafik Stadtwerke Heidelberg)

weit einen Spitzenplatz.

In der Ebene sollen künftig fast alle Gebiete an die Fernwärme angeschlossen werden. Der nächste Schritt ist der verstärkte Ausbau in Neuenheim – nach Abschluss aller notwendigen Vorarbeiten startet er voraussichtlich im Frühjahr 2024 und soll im Jahr 2027 abgeschlossen sein.

Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) tritt zum 1. Januar 2024 in

Kraft. Es besagt, dass neu eingebaute Heizungen zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden müssen. Die neuen Regelungen gelten zunächst nur für Neubauten in Neubaugebieten. Für alle anderen Gebäude in Heidelberg gibt es eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2026.

cca

[www.heidelberg.de/waerme](http://www.heidelberg.de/waerme)

## Heidelberg Studie 2023 hat begonnen „Meine Meinung zählt“

10.000 Heidelbergerinnen und Heidelberger haben in den vergangenen Tagen Post bekommen. Sie wurden per Zufall aus dem Melderegister der Stadt ausgewählt und haben nun die Möglichkeit, im Zuge der Heidelberg-Studie ihre Meinung zu verschiedenen Themen einzubringen. Die Teilnahme ist bis zum 8. Dezember 2023 möglich. Wer einen Brief erhält, findet darin einen QR-Code und einen Link zur Befragung sowie einen persönlichen Zugangscode. Ab diesem Jahr können Befragte ihre Antworten erstmals online abgeben.

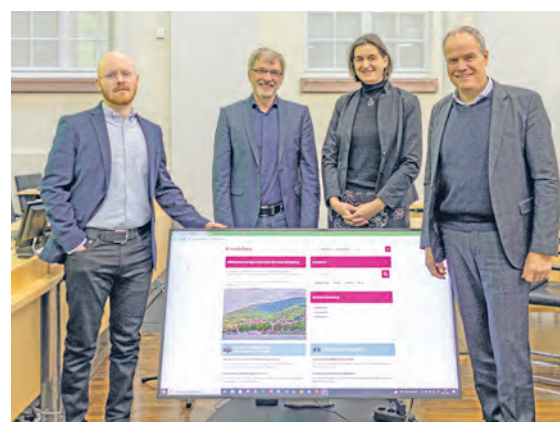
Die zufällig gezogene Stichprobe aus dem Melderegister garantiert, dass die Studie repräsentativ ist, eine wichtige Voraussetzung für ihre allgemeine Gültigkeit. Der Schwerpunkt der Studie, die im Sommer 2024 veröffentlicht wird, liegt auf den unterschiedlichen Lebenssituationen in der Stadt. Was ist den Menschen in Heidelberg wichtig? Was ist Bestandteil des Heidelberger Alltags? Wie vielfältig sind die Heidelberger Lebenslagen? Dabei geht es auch um Lebenslagen von Menschen mit geringem Einkommen.

Ergebnisse vergangener Studien  
[www.heidelberg.de/heidelberg-studie](http://www.heidelberg.de/heidelberg-studie)

# Neue Open-Data-Plattform

Stadt macht Daten für Bürgerschaft, Forschung und Unternehmen zugänglich

**W**ie viele Fahrräder hat die Zählanlage in der Gaisbergstraße registriert? Welche Cafés geben Mehrwegbecher aus? Und welche Daten hat die Wetterstation in der Altstadt aufgezeichnet? Ob aus statistischen Erhebungen, durch Befragungen oder mit Sensoren erfasst: In einer Stadtverwaltung fallen laufend große Mengen verschiedenster Daten an. Eine erste Auswahl ist ab sofort auf der neuen Open-Data-Plattform der Stadt Heidelberg zu finden. Richtig aufbereitet, verknüpft und interpretiert können diese Daten in



OB Eckart Würzner, Bürgermeisterin Martina Pfister, Digitalamtsleiter Manfred Leutz und Projektleiter Sebastian Bernhard stellten die Datenplattform vor. (Foto Dittmer)

allen Bereichen dabei helfen, die Verwaltung noch effektiver, schneller und bürgerfreundlicher zu machen. Die Stadt geht noch einen Schritt weiter und lädt alle ein, öffentliche Daten aus der Verwaltung zu nutzen. „Wir stellen als Stadt hier eine wichtige

Wissensressource zur Verfügung, auf die Bürgerinnen und Bürger, Wissenschaft und Forschung oder Unternehmen zugreifen können. Das ist ein Gewinn für alle. Eine gute Datengrundlage sorgt dafür, dass Entscheidungen auf der Basis von tatsächlichen Fakten getroffen werden – und nicht aufgrund von gefühlten Wahrheiten“, erklärt Oberbürgermeister Eckart Würzner. Zwei Beispiele wie die Daten schon jetzt genutzt werden sind das Bürgerportal und der Klimakompass der Stadt.

sba

[ckan.datenplattform.heidelberg.de](http://ckan.datenplattform.heidelberg.de)



Fassade kostenlos begrünen (Foto Firma Huben)

## Rankpflanzen zu vergeben


Die Stadt vergibt Waldgeißblatt, Geißschlinge, verschiedene Waldrebenarten und Wilder Wein zur Fassadenbegrünung. Bis Donnerstag, 30. November, können sich Menschen aus Heidelberg, melden. Sie erhalten einen Gutschein, der bis zum 2. Dezember in einer Gärtnerei eingelöst werden kann. Die Pflanze muss in Heidelberg gepflanzt werden.

[www.heidelberg.de/umwelt](http://www.heidelberg.de/umwelt)

### ! Kurz gemeldet

#### Infoabend: Bahntrasse Mannheim-Karlsruhe

Die Deutsche Bahn AG lädt die Bevölkerung am Donnerstag, 23. November, von 18 bis 20 Uhr zu einem digitalen Infoabend zum Bahnprojekt Mannheim-Karlsruhe ein. Hier können Bürgerinnen und Bürger direkt ihre Fragen und Anregungen einbringen.

 Zugangslink [mannheim-karlsruhe.de/oeffentliche-veranstaltungen](https://mannheim-karlsruhe.de/oeffentliche-veranstaltungen)

#### Selbsthilfegruppe für verlassene Eltern

Wenn jugendliche wie auch erwachsene Kinder den Kontakt abbrechen, bleiben Verzweiflung, Schuldgefühle und Trauer. Das Selbsthilfebüro bietet eine Selbsthilfegruppe für Betroffene an. Kontakt:

 [info@selbsthilfe-heidelberg.de](mailto:info@selbsthilfe-heidelberg.de)  
 06221 184290

## Was tun, wenn der Wald brennt?



Im Rathaus von Palo Alto traf die Delegation um EBM Jürgen Odszuck (hintere Reihe, 8. von links) Vertreterinnen und Vertreter der Partnerstadt. (Foto Stadt HD)

### Heidelberg und Partnerstadt Palo Alto tauschen sich aus

**K**ooperationen zur Bekämpfung von Waldbränden und Überflutungen, der Austausch zwischen Jugendlichen rund um das Thema Start-ups sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Beziehungen – diese Themen standen vor Kurzem im Mittelpunkt eines Besuches einer Heidelberger Delegation um Ersten Bürgermeister Jürgen Odszuck, in der amerikanischen Partnerstadt

Palo Alto. Die Gäste aus Heidelberg nahmen am „SustainCity Summit“ in Palo Alto teil. Bei der Veranstaltung ging es um Lösungsansätze zu Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere im Hinblick auf Waldbrände und Überschwemmungen. Die Feuerwehren von Palo Alto und Heidelberg werden sich hierzu künftig mehr austauschen.

Auch das BEAM-Projekt („Business, Entrepreneurship and Math“) wird auf zwei weitere Schulen in Heidelberg ausgeweitet. Schülerinnen und Schüler erfahren, wie sie einen Businessplan schreiben, was sie bei der Gründung wissen sollten und wie Finanzierungen erfolgen. chb

## Parken in der Stadt Konzept zur Bürgerbeteiligung beschlossen

Die Stadt Heidelberg plant für die konkrete Ausgestaltung der kommenden Parkraumbewirtschaftung in den jeweiligen Stadtteilen eine große Bürgerbeteiligung. Die Heidelberger Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich über die konkreten Maßnahmen in ihrem Stadtteil vorab zu informieren und ihre Ideen und Vorschläge einzubringen.

In der Bürgerbeteiligung soll es um die konkrete Ausgestaltung der Bereiche mit Parkraum gehen:

› Wer darf parken und in welchen Bereichen?

› Wie lange darf dort geparkt werden?

› Wie sollen die verfügbaren Parkplätze zwischen den verschiedenen Interessengruppen aufgeteilt werden, zum Beispiel in E-Lade-Zonen oder Handwerkerparkplätze?

Die Hinweise werden anschließend gesammelt, geprüft und, wo möglich, bei der Umsetzung berücksichtigt. Der Gemeinderat hat das Bürgerbeteiligungskonzept in seiner Sitzung am 15. November beschlossen. Die durchschnittliche Auslastung der verfügbaren Parkplätze in Heidelberg liegt bei 82,5 Prozent. Das neue Parkkonzept soll den Parkdruck reduzieren.

## Jahresgebühr für das Bewohnerparken

Ab 1. Januar sollen Anwohnerausweise wieder 120 Euro kosten

**D**ie Jahresgebühr für einen Bewohnerparkausweis soll in Heidelberg wieder auf 120 Euro pro Jahr angehoben werden. Die Stadt hat eine entsprechende Rechtsverordnung vorbereitet, über die sie den Gemeinderat am 22. November im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität, am 29. November im Haupt- und Finanzausschuss und am 14. Dezember 2023 im Gemeinderat informieren wird. Der Gemeinderat muss die Verordnung nicht beschließen, sie wird durch den Oberbürgermeister erlassen

und soll dann ab 1. Januar 2024 gültig sein.

### Rückerstattung von Gebühren

Im Juni hatte das Bundesverwaltungsgericht am Beispiel der Stadt Freiburg geurteilt, dass die Gebührenregelung nicht in Form einer Satzung festgelegt werden darf. Der Heidelberger Gemeinderat entschied daher im Juli, die bestehende Satzung aufzuheben. Übergangsweise wurden die Ausweise deshalb für 36 Euro ausgeben. Die Stadt wird allen, die zwischen dem 13. Juni und dem 26. Juli 2023 120 Euro für einen Parkausweis bezahlt haben, den Differenzbetrag zu 36 Euro erstatten – und zwar auch bei jenen Personen, die keinen Widerspruch gegen die Gebührenhöhe eingeleitet haben. tir



### Jugendliche aus der Ukraine zu Besuch

Ein paar unbeschwerte Tage und eine Auszeit vom furchtbaren Krieg in ihrem Heimatland: 20 Jugendliche aus Odessa und Wyschorod waren vom 3. bis 12. November zu Gast in Heidelberg. Sie besichtigten das Schloss, besuchten den Zoo, trafen die ukrainischen Pfadfinder, die Basketballer der MLP Academics und nahmen an einer Alpaka-Wanderung teil. Oberbürgermeister Eckart Würzner und Bürgermeisterin Martina Pfister trafen die 14- bis 16-Jährigen, die auf Einladung des Stadtjugendrings und der Stadt zu Gast waren. (Foto Stadt Heidelberg)

# Erster Gründungspreis verliehen

Die Start-ups Onuava und Codefy überzeugten die Jury des Heidelberger Gründungspreises 2023

Die Start-ups Onuava und Codefy sind die ersten Gewinner des Heidelberger Gründungspreises. Die beiden jungen Unternehmen wurden am Freitagabend, 17. November, bei einer feierlichen Preisverleihung im Alten Hallenbad ausgezeichnet. Die beiden Gewinner erhielten einen Preis im Wert von jeweils 10.000 Euro, gestiftet von der Sparkasse Heidelberg und der Heidelberger Volksbank. Insgesamt hatten sich mehr als 50 Unternehmen um den Preis beworben. Sechs Finalisten stellten sich mit einem „Pitch“ einer Fachjury.

„Mit der Auslobung des Gründungspreises wollen wir mutige und innovative Gründerinnen und Gründer belohnen und zugleich andere Menschen in unser Stadt motivieren, es ihnen nachzutun“, betonte Oberbürgermeister Eckart Würzner. „Denn Start-ups sind die Stammzellen einer Stadtgesellschaft: Aus ihnen heraus entstehen attraktive Jobs, eine posi-



Die Siegerinnen und Sieger des 1. Heidelberger Gründungspreises wurden am Freitag, 17. November, im Alten Hallenbad ausgezeichnet. (Foto Rothe)

tive Wirtschaftsentwicklung und finanzieller Spielraum für Angebote im Sozialen, Sport und in der Kultur.“

## Kinderwunsch für Mitarbeitende erfüllen

In der Kategorie „Mut“ setzte sich Onuava gegen eloquio und living brain durch. Das Unternehmen aus Bergheim bietet eine Plattform an, über die Unternehmen ihre Mitarbeitenden mit Kinderwunsch unterstützen können. Onuava wurde 2022 durch Dr. Julia Reichert und Katharina Jung gegründet und hat drei Mitarbeitende.

## Verfahren mit KI beschleunigen

In der Kategorie „Innovation“ mussten sich AaviGen und blue activity knapp gegen Codefy geschlagen geben. Codefy ist ein Start-up im Bereich Künstliche Intelligenz in der Altstadt. Das 2019 durch Tianyu Yuan, Jakub Szypulka und Dr. Carsten Günther gegründete Unternehmen hat eine Software entwickelt, die Justiz, Verwaltungen und Betrieben hilft, Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie Vertragsprüfungen zu beschleunigen und abzusichern. 16 Menschen arbeiten bereits für Codefy. chb

## Winterhilfe für Obdachlose

### Notquartier geöffnet

Die Stadt hat seit 15. November wieder das Winter-Notquartier im Stadtteil Rohrbach geöffnet. Bis Anfang April gibt es hier Übernachtungsplätze für wohnungslose Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Heidelberg haben. Zudem gibt es weitere Tagesstätten und Notschlafplätze, auch speziell für Jugendliche und Frauen.

„Die Plätze, die zur Verfügung stehen, werden nach den Erfahrungen der Vorjahre ausreichen. Sollte ausnahmsweise ein höherer Bedarf auftreten, hat unsere Fachstelle für Wohnungsnotfälle Verfügungswohnungen eingerichtet, die ergänzend genutzt werden können“, sagt Angelika Haas-Scheuermann, Leiterin des Amtes für Soziales und Senioren.

Daneben finanziert die Stadt Heidelberg eine Streetwork-Stelle. Außerdem gibt es den Fachdienst für Wohnungsnotfälle der Stadt, die Unterkünfte für wohnungslose Menschen bereitstellt, diese bei der Wohnungssuche unterstützt und hilft, bestehenden Wohnraum zu sichern, wenn ein Verlust droht.

### Fachdienst für Wohnungsnotfälle

Bergheimer Straße 155,  
69117 Heidelberg  
06221 58-37000

## rnv führt Stabilisierungsfahrplan ein

Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) wird ihr Fahrtenangebot ab Montag, 27. November, im Busbereich teilweise reduzieren. Dies ist eine Stabilisierungsmaßnahme, um den zuletzt häufig auftretenden Fahrtausfällen zu begegnen. Die Linie 27 verkehrt Montag bis Freitag ab ca. 8 Uhr sowie Samstag ganztags im 20-Minuten-Takt auf einer verkürzten Strecke zwischen Rohrbach Süd und Tullastraße sowie im 60-Minuten-Takt auch weiter bis Mombertplatz. Am Sonntag verkehrt die Linie auf der vollen Strecke im 30-Minuten-Takt. Die Linie 29 verkehrt nur bis S-Bahnhof Weststadt-Südstadt. Die Linien 31 und 32 verkehren Montag bis Freitag zwischen 9 und 15 Uhr im 20-Minuten-Takt. Die Linie 37 verkehrt im 30-Minuten-Takt.

[www.rnv-online.de](http://www.rnv-online.de)

## Erhöhung der Abfallgebühren beschlossen

Gebühren weiterhin unter dem Landesdurchschnitt

Die Abfallgebühren in Heidelberg werden für 2024 erhöht. Ziel ist es, trotz der Kostensteigerungen bei der Entsorgung und gestiegenen Betriebs- und Personalkosten auch weiterhin einen umfangreichen Service anzubieten. Der Gemeinderat hat am 15. November einstimmig den Vorschlag der Verwaltung beschlossen.

Die Jahresgebühr erhöht sich um rund 8,82 Prozent. Bei einem Vier-Personen-Haushalt mit 120-Liter-Bedarfstonne für Restabfall mit durchschnittlich acht Leerungen

erhöhen sich die Restabfallgebühren von derzeit 152 Euro auf 161 Euro pro Jahr, also um 75 Cent pro Monat. In Baden-Württemberg lagen 2023 die durchschnittlichen Abfallgebühren bei rund 180 Euro.

- › Die Leistungsgebühr beim Restabfall verändert sich nicht. Auch die Bio- und die Papiertonne bleiben im regulären Rhythmus im Teilservice kostenfrei.
- › Der Volservice oder die Kofferraumladung an den Recyclinghöfen erhöhen sich ebenfalls nur moderat.
- › Die Bedarfsbehälter werden künftig nur in den Größen 120 und 240 Liter angeboten. jkl

Weitere Infos im Bekanntmachungsteil ab S. 8 und auf [www.heidelberg.de/abfall](http://www.heidelberg.de/abfall)

## Neuer Zweckverband für Bioenergie Mannheim-Heidelberg

Die jahrelange, erfolgreiche Kooperation bei der Bioabfallverwertung zwischen Heidelberg und Mannheim wird vertieft. Zum 1. Januar 2024 gründen die beiden Städte deshalb einen Zweckverband „Bioenergie“. Davor soll bereits die Ausschreibung für eine neue Vergärungsstufe in Wieblingen starten. Die Nutzung von Bioabfällen zur Energiegewinnung in einer Vergärungsanlage trägt signifikant zur Verbesserung der Umweltbilanz bei. Durch die gezielte Ausschöpfung des energetischen Potenzials von Bioabfällen lassen sich CO<sub>2</sub>-Emissionen effektiv reduzieren. Der Gemeinderat hat dem Vorschlag der Heidelberger Verwaltung am 15. November einstimmig zugestimmt.

[www.heidelberg.de/abfall](http://www.heidelberg.de/abfall)  
› Zukunftsfähig

## BEKANNTMACHUNG

**Satzung  
zur Aufhebung der  
Abfallgebührensatzung  
vom 15.11.2023**

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, des § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) geändert worden ist, der §§ 10 Absatz 1, 9 Absatz 1 und 28 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) geändert worden ist, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist sowie der §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 15.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Aufhebung der  
Abfallgebührensatzung**

Die Abfallgebührensatzung vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 1996), die zuletzt durch Satzung vom 09. Dezember 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 15. Dezember 2021) geändert worden ist, wird zum 31. Dezember 2023 aufgehoben.

## BEKANNTMACHUNG

**Satzung  
über Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
in der Stadt Heidelberg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)  
vom 15.11.2023  
(Heidelberger Stadtblatt vom 22.11.2023)**

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, der § 17 Absatz 1, 19, 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) geändert worden ist, der §§ 10 Absatz 1 und 2, 9 Absatz 1 Satz 3 und 28 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) geändert worden ist, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 6, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 15.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Heidelberg, den 15.11.2023  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister**

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO**

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

**I.  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Zielsetzung und Aufgabe**

- (1) Die Stadt Heidelberg führt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung durch.
- (2) Die Abfallwirtschaft umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsystem, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen.
- (3) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger und Abfallerzeugerinnen (im Folgenden: Abfallerzeuger) über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertiger Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Die Stadt stellt den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen sowie den Inhabern und Inhaberinnen von Grundstücken, Wohnungen und anderen Räumen die öffentliche Abfallwirtschaft nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung.

**§ 2**

**Allgemeine Grundsätze**

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes). Dabei stehen nach § 6 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2) Abfälle zur Verwertung sind schon an der Anfallstelle von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht zu beeinträchtigen.

(3) Abfälle sind der Stadt so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.

**§ 3**

**Abfallarten und Abfallbesitzer**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer oder ihre Besitzerin (im Folgenden: Besitzer) gemäß § 3 Absatz 1 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Diese werden von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt.

(3) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind alle Abfälle dieser Art im Sinne der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Abfälle aus privaten Haushaltungen.

(5) Sperrgut sind sperrige Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus gewerblichen Gebäuderenovierungen, aus gewerblichen Haushaltsauflösungen und aus privaten Bau- und Umbaumaßnahmen mit gewerblichem Charakter.

(6) Küchen- und Gartenabfälle sind organische Abfälle, die in Küchen, Gärten, Parks, Friedhöfen und an Straßen anfallen.

(7) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pflanzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

(8) Schadstoffbelastete Abfälle sind die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Chemikalienreste, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Batterien, Akkumulatoren, Kühlschränke, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze. Dazu zählen auch Kleinmengen entsprechender Stoffe aus dem Kleingewerbe bis zu einer Menge von 2.000 Kilogramm pro Jahr.

(9) Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

(10) Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne sperrgutähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

(11) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.

(12) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

(13) Wertstoffe wie Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altreifen, Kork, Holz, Textilien und Kunststoffe gehören zu den Abfällen zur Verwertung.

(14) Schrott umfasst alle Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 15 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Fahrräder, Motoren, Töpfe, Pfannen und Heizkörper.

(15) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne des § 3 Nummer 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

(16) Abfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die weder stofflich noch energetisch oder auf andere Weise verwertet werden.

(17) Erzeuger von Abfällen sind alle natürlichen oder juristischen Personen, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen, oder alle Personen, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornehmen, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

(18) Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle haben.

(19) Großwohnanlagen im Sinne dieser Satzung sind Gebäude und Wohnanlagen mit mehr als zwanzig Wohnungen.

(20) Streusiedlungen sind Siedlungen im Außenbereich gemäß dem Baugesetzbuch sowie die Fennenbergerhöfe, der Grenzhof, der Kurpfalzhof und das Klärwerk Nord.



## § 4

**Abfallvermeidung**

(1) Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Die Abfallvermeidung hat Vorrang vor der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der sonstigen Verwertung, insbesondere der energetischen Verwertung und Verfüllung und vor der Abfallbeseitigung. Etwas Anderes gilt nur, wenn die Abfallbeseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt.

(2) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallverminderung umfasst vor allem folgende Pflichten:

1. Abfälle zur Verwertung müssen nach Maßgabe von § 12 getrennt gehalten werden.
2. Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Soweit es sich um Grundstücke oder Verkehrsflächen handelt, die öffentlich-rechtlich gewidmet sind, sollen Mehrwegverpackungen und -behältnisse verwendet werden. Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird.
3. Die Dienststellen der Stadt müssen ihr Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Verwertung von Abfällen gefördert wird. Die Stadt wirkt zur Erfüllung dieses Ziels auch auf die Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein.

(3) Die Stadt kann mit Zustimmung der höheren Abfallrechtsbehörde die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen im Einzelfall ablehnen, wenn

1. die zu entsorgende Abfallmenge erheblich ist,
2. eine stoffliche oder gegebenenfalls energetische Verwertung dieser Abfälle von der Stadt nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht sichergestellt werden könnte und der Gewerbebetrieb das Entstehen der Abfälle mit zumutbarem Aufwand vermeiden oder anfallende Abfälle selbst oder durch Dritte verwerten lassen kann.

(4) Handelsbetriebe, die

1. Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,
  2. elektrische und elektronische Geräte,
  3. Baustoffe oder Heimwerkerbedarf,
  4. aufwendig verpackte Waren anderer Art oder
  5. Produkte, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als schadstoffbelastete Abfälle gemäß § 3 Absatz 8 zu beseitigen sind,
- an Endverbraucher abgeben, sollen an der Verkaufsstätte in geeigneter Form auf die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Produkte und ihrer Verpackung hinweisen, insbesondere auf die verfügbaren Möglichkeiten zur stofflichen und gegebenenfalls energetischen Verwertung der Abfälle.

## § 5

**Abfallverwertung und -beseitigung**

(1) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann. Hierzu sollen Abfälle zur Verwertung getrennt erfasst werden (§ 12). Innerhalb der Verwertung hat die umweltverträglichere Verwertungsart den Vorrang; § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist zu beachten.

(2) Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt,
2. Tiere und Pflanzen gefährdet,
3. Gewässer und Boden schädlich beeinflusst,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
6. sonst die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört werden.

(3) Zur Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen Abfälle unterhält die Stadt die Abfallentsorgungsanlage Wieblingen. Die Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen. Für Abfälle, die nicht in der genannten Entsorgungsanlage entsorgt werden, bedient sich die Stadt der Entsorgungsanlagen Dritter.

(4) Die Stadt kann sich bei der Abfallentsorgung ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## § 6

**Entsorgungspflicht**

(1) Eine Verpflichtung der Stadt zur Entsorgung von Abfällen besteht im Rahmen des § 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, soweit Abfälle angefallen und überlassen sind.

(2) Als überlassen gelten Abfälle, die in die von der Stadt zu diesem Zweck den Benutzern zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (Hol-System) eingebracht sind.

(3) Im Bring-System gesammelte Abfälle zur Verwertung und schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen sind mit der Übergabe an den Recyclinghöfen während den Öffnungszeiten, der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen oder mit dem Einfüllen in die von der Stadt sonst zur Verfügung gestellten Depotcontainer überlassen.

(4) Abfälle, die - soweit zulässig - unmittelbar zur Abfallentsorgungsanlage Wieblingen gebracht werden, gelten als überlassen, wenn sie dort während den Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden. Das Nähere bestimmt die Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen.

(5) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

## II.

**Anschluss und Benutzung**

## § 7

**Anschluss und Benutzung**

(1) Die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümerinnen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und Nießbraucherinnen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle - soweit keiner der Ausschlussgründe nach § 9 vorliegt oder in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist - der Stadt zu überlassen.

(2) Neben den in Absatz 1 Genannten sind auch Besitzer und Besitzerinnen von Grundstücken, Nutzungsberechtigte oder das Grundstück tatsächlich nutzende Personen sowie die Inhaber und Inhaberinnen von Wohnungen, Wohnräumen und sonstigen Räumen im Stadtgebiet zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt und verpflichtet.

(3) Unbebaute Grundstücke unterliegen der Anschluss- und Benutzungspflicht, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist; dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind;

2. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Person, die diese erzeugt oder besitzt, gegenüber der Stadt schriftlich darlegen, dass sie eine ordnungsgemäße und schadhafte Eigenverwertung beabsichtigen und dazu in der Lage sind, wobei eine ordnungsgemäße Eigenverwertung auch vorliegt, wenn diese auf einem in unmittelbarer Nähe befindlichen Grundstück erfolgt.

## § 8

**Entstehungszeitpunkt, Anmeldepflicht**

(1) Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung entstehen, wenn ein bebauter Grundstück bezugsfertig ist oder wenn die vorgesehene Nutzung des Grundstücks, der Wohnung oder der sonstigen Räume aufgenommen wird. Fallen schon vorher Abfälle an, so entsteht die Anschluss- und Benutzungspflicht, sobald regelmäßig Abfälle anfallen.

(2) Die anschlusspflichtigen Personen (im Folgenden: Anschlusspflichtige) haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind, zwei Wochen vor der Entstehung der Anschluss- und Benutzungspflicht bei der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt zwei Wochen nach der Anmeldung.

(3) Fallen Abfälle nur unregelmäßig auf

Grundstücken an, die dem Anschlusszwang nicht unterliegen, so haben die Erzeuger oder Besitzer den Anfall von Abfällen der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

## § 9

**Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

(1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind die in § 2 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
  - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
  - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
  - c) nicht gebundene Asbestfasern,
  - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  - e) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung, Streu, Fäkalien und Exkremente von Tieren aus Tierversuchsanstalten.

2. Stoffe aus Krankenanstalten, Arztpraxen oder ähnlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können oder die thermisch behandelt werden müssen.

3. Tierkörper, Tierkörperanteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden (z. B. Versuchstiere, Schlachtabfälle).

4. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

5. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

- a) Rückstände aus Benzin- und Ölabscheideranlagen und der dazugehörigen Schlammfänge,
  - b) Flüssigkeiten jeder Art,
  - c) Altöl,
  - d) mineralölverunreinigte Stoffe, soweit sie bei Gewerbebetrieben oder in großen Mengen anfallen,
  - e) Schlämme, soweit sie eine geordnete Beseitigung der sonstigen Abfälle gefährden,
  - f) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
  - g) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
6. Sonstige Stoffe und Gegenstände, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht entsorgt werden können.

7. Recyclingfähiger Bauschutt und nicht verunreinigter Erdaushub, mit Ausnahme der im Abfallgebührenverzeichnis genannten Kleinmengen.

8. Gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung, die nach § 2 Absatz 1 der Sonderabfallverordnung angedient werden müssen. Darunter fallen insbesondere Baumischabfälle, die mehr als 0,5 m<sup>3</sup> HBCD-haltige Dämmplatten pro Tonne Gesamtgewicht enthalten sowie Monochargen an HBCD-haltigen Dämmplatten.

9. Organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

10. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

11. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) § 20 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(5) Vom Einsammeln und Befördern (Abfuhr) können ferner folgende Stoffe ausgenommen werden:

1. Abfälle jeder Art, die die Abfallgefäße, Abfallfahrzeuge oder Abfalleinrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.

2. Sonstige Stoffe und Gegenstände, die wegen ihrer Größe, ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes nicht in die Sammelfahrzeuge aufgenommen werden können.

(6) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Die Stadt kann die Erzeuger oder Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(7) Bestehen Zweifel darüber, ob Abfälle zu den nach den Absätzen 1 bis 6 ausgeschlossenen Abfällen gehören, kann die Annahme verweigert werden, bis der Erzeuger oder Besitzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich nicht um solche Abfälle handelt. Insbesondere kann die Stadt die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung einer unabhängigen, anerkannten Untersuchungsstelle verlangen. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Unbeschadet der Regelung des Absatz 7 kann die Stadt zur Feststellung der Unbedenklichkeit von Abfällen auf Kosten der Benutzer Abfallstoffe analy-

sieren lassen.

(9) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgenommen sind, sind die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Abfallentsorgung verpflichtet.

#### § 10

##### Ausnahmen vom Benutzungszwang

(1) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unterliegen nicht dem Benutzungszwang.

(2) Im Übrigen besteht ein Benutzungszwang gemäß § 7 nicht,

1. soweit Abfälle nach § 9 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;

2. soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden oder

3. soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

#### § 11

##### Befreiungen

(1) Vom Benutzungszwang sind diejenigen befreit, die nachweisen, dass sie Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung).

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und zu ihrer Benutzung können Verpflichtete insoweit und so lange auf schriftlichen Antrag befreit werden, als ihnen der Anschluss wegen ihres die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen unschädlichen Entsorgung des Abfalls zur Beseitigung nicht zugemutet werden kann. Eine Befreiung kann nur erfolgen, wenn die den jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Entsorgung des Abfalls gewährleistet ist.

(3) Auf Antrag erfolgt eine Befreiung, wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung in einer eigenen Anlage zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Als überwiegendes öffentliches Interesse steht einer Befreiung insbesondere entgegen, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt werden oder wenn die aufgrund der interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft betriebenen Beseitigungsanlagen

nicht ausgelastet sind oder durch die Befreiung nicht ausgelastet wären.

(4) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind zu begründen und spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei der Stadt zu stellen.

(5) Die Befreiung kann sich auf das Einsammeln und Befördern beschränken.

(6) Die Befreiung wird widerrufenlich erteilt. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, unter denen sie erteilt worden ist. Nachträgliche Änderungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wer vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit ist, hat der Stadt jederzeit Auskunft zu erteilen und eine Nachprüfung zu dulden; § 25 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

### III.

#### Sammlung der Abfälle

##### § 12

##### Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung

(1) Die Sammlung der Abfälle erfolgt getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung, soweit die Stadt Behälter für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung stellt.

(2) Für folgende Abfälle zur Verwertung stellt die Stadt, wenn davon auszugehen ist, dass auf Dauer eine ausreichende Menge dieser Abfälle zur Verwertung anfällt, Behälter zur Verfügung:

1. Organische Küchen- und Gartenabfälle sowie Bioabfälle,
2. Papier und Pappe,
3. Glas,
4. Holz,
5. Metalle,
6. Kunststoffe.

Darüber hinaus können unter den gleichen Voraussetzungen Behälter zur getrennten Erfassung von Teilmengen der genannten Abfälle zur Verwertung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Von der Stadt dürfen ohne Zustimmung der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung

1. pro Grundstück nicht mehr als insgesamt vier Behälter,
2. pro Großwohnanlage und pro Gewerbebetrieb nicht mehr als insgesamt zwölf Behälter

im Holsystem eingesetzt werden.

(4) Benutzer sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung getrennt zu sortieren und in den jeweils dafür bestimmten Behältern zur Abfuhr bereitzustellen. Die übrigen Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen können bei den von der Stadt bekannt gegebenen Recyclinghöfen während den Öffnungszeiten angeliefert werden.

(5) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Behälter für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Beseitigung nicht in Behälter für Abfälle zur Verwertung gegeben werden. Organische Küchen- und Gartenabfälle sowie Bioabfälle dürfen nicht in Plastiktüten in den Bioabfallbehälter gegeben werden.

(6) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung, die vermisch in einem

Behältnis zur Entsorgung bereitgestellt werden, sind wegen der grundsätzlichen Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung ein überlassungspflichtiger Abfall zur Beseitigung, auch wenn im Einzelfall durch nachträgliche Sortierung eine Teilverwertung realisiert werden könnte.

(7) Von der Sammlung befreite Direktanlieferer müssen die Anfälle getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen übergeben. Das Nähere bestimmt die Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen.

(8) Stellt die Stadt Verstöße gegen die Trennungspflicht durch Benutzer nach den Absätzen 4 und 5 fest, ist sie berechtigt, die betroffenen Abfallbehälter als Restmüllbehälter (§ 13 Absatz 2) zu behandeln und deren Inhalt als Restmüll zu entsorgen. Diese Abfallbehälter werden gebührenmäßig entsprechend des Abfallgebührenverzeichnisses so lange als Restmüllbehälter abgerechnet, bis die Trennung wieder ordnungsgemäß erfolgt.

#### § 13

##### Behälter für Abfälle zur Verwertung (Wertstoffbehälter) und für Abfälle zur Beseitigung (Restmüllbehälter)

(1) Die Sammlung der Abfälle zur Verwertung erfolgt

1. in Wertstoffbehältern, die den einzelnen Benutzern von der Stadt zur Verfügung gestellt werden (Hol-System);
2. in Depotcontainern, die von der Stadt auf öffentlichem Verkehrsraum oder bei den sonstigen von der Stadt bekannt gegebenen Recyclingstellen aufgestellt werden (Bring-System).

(2) Die Sammlung der Abfälle zur Beseitigung erfolgt im Hol-System, und zwar

1. in den von der Stadt vorgeschriebenen Restmüllbehältern (Abfalltonnen, Großraumbehälter, Behälter für gepressten Abfall);
2. für Spitzenmengen in gebührenpflichtigen Säcken mit bis zu 120 Liter Fassungsvermögen.

(3) Die Stadt stellt den Benutzern die erforderlichen Behälter mit Ausnahme der Pressbehälter zur Verfügung. Die Behälter bleiben Eigentum der Stadt, werden von ihr unterhalten und nach Bedarf erneuert. Bei Verlust und Beschädigung sind die Benutzer zum Schadensersatz verpflichtet.

(4) Behälter für gepressten Abfall sind von den Benutzern nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt selbst zu beschaffen. Sie sind als Eigentümer oder Eigentümerin zur Unterhaltung und Instandhaltung der Behälter verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit noch vereinzelt stadteigene Behälter für gepressten Abfall genutzt werden. Auch in diesen Fällen müssen die Presseinrichtungen (standortgebundene Pressaggregate) in jedem Fall von den Benutzern selbst beschafft werden.

#### § 14

##### Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der Behälter

(1) Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der aufzustellenden Behälter werden von der Stadt anhand der gesammelten Erfahrungen nach den regelmäßig anfallenden Mengen an Abfällen zur

Verwertung und Abfällen zur Beseitigung und unter Berücksichtigung des jeweiligen Sammel- und Transportsystems festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt grundsätzlich für jeweils ein volles Rechnungsjahr.

(2) Auf Antrag des oder der Anschlusspflichtigen ändert die Stadt unter Berücksichtigung des Behältervolumenbedarfs die Festsetzung von Zahl, Art, Größe und/oder Entsorgungsrhythmus der Behälter. Der Antrag muss drei Wochen vor dem gewünschten Termin zur Umsetzung bei der Stadt eingehen. Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 bleiben unberührt.

(3) Für die Festsetzung von Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der Behälter ist maßgebend, dass die auf einem Grundstück zwischen zwei Abholungen anfallenden Mengen an Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung ordnungsgemäß darin untergebracht werden.

(4) Die Festsetzung von Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der Behälter für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 12 Litern pro Einwohnergleichwert und Woche.

Das Behältervolumen für Restabfall berechnet sich durch Multiplikation der

festgestellten Einwohnergleichwerte mit dem Mindestbehältervolumen. Die Einwohnergleichwerte werden auf Basis der Beschäftigten-, Platz-, Bett- und Zimmerzahlen ermittelt. Sofern ein Behältervolumen resultiert, welches nicht durch die angebotenen Restmüllbehälter vorgesehen ist, wird auf das nächstmögliche Behältervolumen aufgerundet.

Abweichend kann bei durch den oder die Anschlusspflichtige nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen festgesetzt werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise sowie gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen durch Bescheid fest, mindestens jedoch einen 120 Liter-Restmüllbehälter im Bedarfssystem.

Bei Grundstücken, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen und der Nachweis erbracht wird, dass sämtliche Abfälle zur Verwertung ordnungsgemäß und schadlos außerhalb der städtischen Entsorgungswege verwertet werden, ist mindestens ein 120 Liter-Restmüllbehälter zu nutzen. In diesem Fall ist die Nutzung der Recyclinghöfe für die Abfälle zur Verwertung nicht zulässig.

Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgelegt:

Kategorie	Art des Gewerbebetriebs oder der Einrichtung	Bezugsgröße	Einwohnergleichwert (EGW)
01	Altenheime, Kinderheime, Wohnheime, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen,	je Platz/Bett	1,0
02	Schulen und Kindergärten	je Person	0,1
03	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen und ähnliches	je 3 Personen	1,0
04	Selbstständig Tätige der freien Berufe	je Person	0,5
05	Selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Person	0,5
06	Schank- und Speisewirtschaften, Eisdielen	je Person	4,0
07	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind	je Person	2,0
08	Beherbergungsbetriebe	je Zimmer	0,5
09	Imbisswagen und -stuben	je Person	8,0
10	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Person	2,0
11	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Person	0,5
12	Nahrungsmittelherstellungsbetriebe (z. B. Bäckereien, Metzgereien)	je Person	2,0
13	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe	je Person	0,5

Innerhalb einzelner Gewerbebetriebe und Einrichtungen werden die Teilwerte addiert und anschließend auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet. Werden mehrere einzelne Gewerbebetriebe/Einrichtungen zusammen angegeben, wird der Einwohnergleichwert für jede einzelne Einrichtung gesondert ermittelt und aufgerundet und danach addiert.

Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Regelungen sind alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Unternehmer und Unternehmerinnen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte, Teilzeitbeschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung richten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen vorstehend keine Regelungen enthalten sind.

Bei Grundstücken, auf denen sowohl Hausmüll als auch gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den festgesetzten Abfallbehältern für Hausmüll gemäß Absatz 1 ein Abfallbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 1 festgesetzten Abfallbehältern bereitgestellt werden können, kann die Stadt auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Restmüllbehälter zulassen. In diesen Fällen ist jedoch mindestens ein 120 Liter-Restmüllbehälter im Bedarfssystem zu nutzen.

(5) Betriebe, bei denen Abfall saisonweise anfällt, sind nur während ihrer nach Monaten zu bemessenden Saison dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen. Für Betriebe mit saisonbedingt stark schwankenden Abfallmengen kann die Stadt die Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der aufzustellenden Behälter nach dem jeweiligen Bedarf bemessen.

(6) Mehrere Verpflichtete nach § 7 können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag einen oder mehrere Behälter gemeinschaftlich nutzen. Eine gemeinsame Benutzung von einem oder mehreren Behältern ist dann möglich, wenn die Grundstücke, die eine gemeinsame Nutzung beantragen, angrenzend sind oder unmittelbar gegenüberliegen. Hierbei dürfen sie nicht mehr als 300 Meter voneinander entfernt liegen.

(7) Stellt sich heraus, dass die festgesetzte Zahl der Behälter unrichtig ist, oder ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat der oder die Anschlusspflichtige dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei den zu erwartenden Mehr- oder Minderbedarf an Behältern anzugeben und eine entsprechende Änderung der Zahl, Art, Größe oder Entsorgungsrhythmus der Behälter zu beantragen. Unterbleibt eine Mitwirkung des oder der Anschlusspflichtigen, kann die Stadt bei Bedarf auch von Amts wegen die erforderlichen Umstellungen vornehmen.

(8) Reicht die Zahl, Art, Größe oder der Entsorgungsrhythmus der Behälter nicht aus, um die regelmäßig anfallenden Abfälle aufzunehmen, ist auf Antrag des oder der Anschlusspflichtigen die Zahl der Behälter zu erhöhen bzw. eine andere Art oder Größe der Behälter oder ein anderer Entsorgungsrhythmus festzusetzen. Wird die öffentliche Gesundheit oder die Reinhaltung der Stadt gefährdet, kann die Stadt auch ohne Antrag zusätzliche, andere oder größere Behälter aufstellen.

(9) Behälter können von anschlusspflichtigen Personen jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Wochen vor dem gewünschten Termin zur Umsetzung gekündigt werden.

§ 15

**Aufstellung und Behandlung der Behälter**

(1) Benutzer haben für frei zugängliche und geeignete Standplätze für die Behälter zu sorgen; die Stadt kann geeignete Standplätze bestimmen. Sie haben die Aufstellung der festgesetzten Behälter auf diesen Standplätzen zu dulden. Die Stadt kann gemeinsame Standplätze und deren Benutzung vorschreiben. Bei der Auswahl des Standplatzes soll die Stadt die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen nach Möglichkeit berücksichtigen.

(2) Die Standplätze sind so zu wählen, dass die Behälter leicht und rasch abgeholt werden können. Sie sollen nicht mehr als 10 Meter von für Abholfahrzeuge nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften befahrbaren öffentlichen Straßen entfernt sein. Standplätze für Großraumbehälter und Behälter für gepressten Abfall sind so anzulegen und mit geeigneten Zufahrten zu versehen, dass

die Spezialfahrzeuge jederzeit an die Behälter heranfahren können. Sie müssen so groß sein, dass zwei Behälter wechselweise aufgestellt werden können.

(3) Die Standplätze sowie Transportwege auf dem Grundstück müssen mit einem festen Belag versehen sein, der ein Einsinken der Behälter verhindert. Sie müssen den geltenden Baurechtsvorschriften und Regelungen zum Arbeitsschutz entsprechen. Dazu gehört insbesondere eine ausreichende Ausleuchtung der Standplätze und Zuwegung sowie eine ausreichende Trittsicherheit des Belags. Sie sind während den Abholzeiten in verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu beseitigen. Die Transportwege sollen keine Stufen haben und dürfen keine Steigungen von mehr als 5 Prozent aufweisen. Für den Transport der Abfalltonnen ist ein Durchgang von mindestens 1 Meter Breite, für Großraumbehälter von mindestens 1,50 Meter Breite freizuhalten. Führt der Transport durch ein Gebäude, so müssen die Durchgänge mindestens 2 Meter hoch und 1,50 Meter breit sein.

(4) Die Standplätze sind möglichst so anzuordnen, dass die Behälter vor Witterungseinflüssen geschützt sind.

(5) Standplätze, die von den vorstehend genannten Grundsätzen abweichen, dürfen nur mit Genehmigung der Stadt eingerichtet werden.

(6) Die Standplätze sind so zu wählen, auszustatten und zu pflegen, dass Dritte durch sie nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder belästigt werden.

(7) Die Behälter sind von den Benutzern zu reinigen und pfleglich zu behandeln, soweit nicht eine Reinigung durch die Stadt erfolgt. Sie dürfen nur zur Aufbewahrung solcher Abfälle verwendet werden, die nicht nach § 9 von der Beseitigung ausgeschlossen sind. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche und Schlacke nicht in heißem Zustand in die Behälter gegeben werden. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich mühelos dicht schließen lassen. Gegebenenfalls sind Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung zu zerkleinern.

(8) Es ist untersagt, den Inhalt der Behälter mit mechanischen Hilfsmitteln so zu verdichten, dass die Entleerung erschwert wird. Für Restmüllbehälter können Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch die Art und das Ausmaß der Verdichtung gewährleistet ist, dass die Abfallbehälter nicht beschädigt werden und eine ordnungsgemäße Entsorgung durch die Beauftragten der Stadt erfolgen kann; die Stadt kann entsprechende Auflagen erlassen. Bei Zulassung von Ausnahmen nach Satz 2 ist der im Abfallgebührenverzeichnis unter Nr. 2.6 festgesetzte Zuschlag zu zahlen.

(9) Das Einfüllen von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung in fremde Behälter gegen den Willen des oder der Berechtigten ist unzulässig.

(10) Depotcontainer für Altglas und Altpapier dürfen werktags nicht vor 7 oder nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztätig nicht benutzt werden.

§ 16

**Entleerung; Serviceleistungen**

(1) Die Behälter werden regelmäßig geleert. Die Abfuhrtage in den einzelnen

Gebieten werden von der Stadt festgelegt. Großraumbehälter und Behälter für gepressten Abfall werden nach Vereinbarung ausgetauscht.

(2) Auf schriftlichen Antrag des oder der Anschlusspflichtigen kann die Stadt, unter Berücksichtigung des jeweiligen Leerungsbedarfs, die Häufigkeit der Leerung ändern. Der Antrag muss drei Wochen vor dem gewünschten Termin zur Umsetzung bei der Stadt eingehen.

(3) Die jeweiligen Abfuhrzeiten werden öffentlich bekannt gemacht (Abholplan).

(4) Es werden nur die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter sowie zugelassene Pressbehälter entleert. Nur von der Stadt gegen Gebühr zur Verfügung gestellte Abfallsäcke mit einem Volumen von 120 Litern werden eingesammelt.

(5) Die Abfallbehälter werden durch Beauftragte der Stadt von und zu den Standplätzen befördert, sofern diese den in § 15 genannten Anforderungen entsprechen (Vollservice). Etwas Anderes gilt nur, wenn die Benutzer gemäß § 28 Absatz 4 auf den Service des Raus- und Reinstellens verzichten (Teilservice) oder in Fällen nach § 28 Absatz 7. Entsprechen die Standplätze für die Abfallbehälter nicht den in § 15 genannten Anforderungen, können die Benutzer gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr gemäß § 28 Absatz 5 den Service des Raus- und Reinstellens durch die Beauftragten der Stadt beantragen (Komfortservice).

(6) Haben sich die Benutzer für den Teilservice nach § 28 Absatz 4 entschieden, sind sie selbst verpflichtet, die Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 6 Uhr früh, frühestens am Vortag ab 18 Uhr zur Entleerung an den Bereitstellungsort zu bringen. Andernfalls unterbleibt die Abfuhr bis zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin. Nach der Entleerung sind die entleerten Abfallbehälter unverzüglich wieder an ihre Standplätze zurückzustellen.

(7) Der Bereitstellungsort ist der am nächsten zum Grundstück gelegene öffentliche Straßenrand, der mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt tatsächlich und nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften anfahrbar ist, möglichst auf dem Gehweg. Hierzu mit sachlichem Grund ergangene andere Festlegungen der Stadt sind vorrangig zu beachten. Ein regelmäßiger Bereitstellungsort gemäß Satz 1 und 2 kann sich ändern, wenn er vorübergehend nicht verfügbar oder eine Straße vorübergehend nicht anfahrbar ist (zum Beispiel wegen einer Baustelle, bei Schnee und Eisglätte). Zum Bereitstellungsort mit sachlichem Grund ergangene andere Festlegungen der Stadt sind vorrangig zu beachten.

(8) Ist im Vollservice oder Komfortservice ein Zugang zu den regelmäßigen Standplätzen vorübergehend nicht möglich (z. B. wegen einer Baustelle, bei Schnee oder Eisglätte), sind die Benutzer verpflichtet, die Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18 Uhr, zur Entleerung an den Bereitstellungsort zu bringen und die entleerten Abfallbehälter unverzüglich nach der Entleerung wieder zurückzustellen. Andernfalls unterbleibt die Abfuhr bis zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin. Für den Bereitstellungsort gilt Absatz 7 entsprechend. Die Stadt kann in diesen Fällen vorübergehend gemeinsam zu benutzende Behälter aufstellen.

(9) Behälter mit angefrorenem Inhalt haben die Benutzer soweit aufzutauen, dass sie entleert werden können.

(10) Gebührenpflichtige Abfallsäcke müssen von den Benutzern zugebunden und transportfähig an den Bereitstellungsort gebracht werden. Für den Bereitstellungsort gilt Absatz 7 entsprechend. Die Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18 Uhr, bereitzustellen.

(11) Sofern die Benutzer berechtigt oder verpflichtet sind, Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung selbst zu befördern, sind diese bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen abzuliefern.

#### § 17

##### Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt

(1) Erdaushub und Bauschutt sind grundsätzlich der Wiederverwertung zuzuführen. Baustellenabfälle sind getrennt zu halten und nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung sortiert anzuliefern.

(2) Im Stadtgebiet anfallender Erdaushub und Bauschutt ist auf eine durch die Stadt bestimmte Deponie anzuliefern, soweit er nicht verwertet wird oder von der Entsorgung ausgeschlossen ist. Die jeweilige Benutzungsordnung dieser Deponien ist zu beachten. Kleinmengen (bis maximal einer Ladung eines PKW-Anhängers oder eines Kleintransporters) können an den Recyclinghöfen, Mengen bis 1.000 Kilogramm in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen oder bei einer von der Stadt bekannt gegebenen anderen Annahmestelle angeliefert werden.

(3) Die Stadt betreibt eine Erdaushubbörse, über die Erdaushub weitervermittelt wird.

#### § 18

##### Sperrgutabfuhr

(1) Für die nachstehenden Abfälle findet eine gesonderte Abfuhr statt (Sperrgutabfuhr):

1. Sperrgut,
2. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie
3. Altmetalle.

(2) Die Sperrgutabfuhr findet in jedem Stadtteil zwei Mal pro Kalenderjahr statt; die Abholtermine werden von der Stadt für den gesamten Stadtteil vorgegeben. Jeder Haushalt sowie Gewerbebetriebe oder vergleichbare Einrichtungen, welche nicht von der Nutzung ausgeschlossen sind, können diese Abholtermine in Anspruch nehmen, wenn diese sich dazu schriftlich vorher anmelden. Bei zusätzlichem Bedarf können diese eine gesonderte Abholung vereinbaren (Express-Sperrgutabfuhr).

(3) Bei Großwohnanlagen erfolgt die Sperrgutabfuhr abweichend von Absatz 2 nur im Rahmen eines für die gesamte Großwohnanlage gesondert vereinbarten Termins. Eine gesonderte Abholung von Sperrgut einzelner Wohnungen innerhalb der Großwohnanlage ist nur auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Abfälle für die Sperrgutabfuhr sind transportfähig am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18 Uhr vom Benutzer an den Bereitstellungsort zu bringen. Er muss leicht zu-

gänglich sein und gut sichtbar zu ebener Erde liegen. Einzelne Sperrgutgegenstände dürfen eine Länge von 2 Metern und ein Gewicht von 50 Kilogramm nicht überschreiten. Von den Gegenständen darf keine Verletzungsgefahr oder Gefahr der Fahrzeugbeschädigung ausgehen. Die Sperrgutgegenstände sind getrennt nach Holz, Möbel, Altmetall, Elektrogeräten und sonstigem Sperrgut bereitzustellen. Die Sperrgutmenge darf bei jedem Termin nicht mehr als 10 m<sup>3</sup> betragen. Bleiben nach der Sperrgutabfuhr Rückstände und Verschmutzungen auf der öffentlichen Straße zurück, sind diejenigen zur Beseitigung verpflichtet, die die Abfuhr beantragt haben. Es ist sicherzustellen, dass Fußgänger und Fußgängerinnen sowie Fahrzeuge nicht behindert werden.

(5) Der Bereitstellungsort ist der am nächsten zum Grundstück gelegene öffentliche Straßenrand, der mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt tatsächlich und nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften anfahrbar ist, möglichst auf dem Gehweg. Ein regelmäßiger Bereitstellungsort ändert sich gemäß Satz 1, wenn er vorübergehend nicht verfügbar oder eine Straße vorübergehend nicht anfahrbar ist (z. B. wegen einer Baustelle). Zum Bereitstellungsort mit sachlichem Grund ergangene andere Festlegungen der Stadt sind vorrangig zu beachten.

#### § 19

##### Christbaumsammlung

Christbäume aus privaten Haushaltungen werden einmal jährlich nach einem öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrplan eingesammelt. Die Christbäume sind ohne Christbaumschmuck (z. B. Lametta) am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag der Abholung ab 18 Uhr, an den Bereitstellungsort zu bringen. Für den Bereitstellungsort gilt § 18 Absatz 5 entsprechend. Es ist sicherzustellen, dass Fußgänger und Fußgängerinnen sowie Fahrzeuge nicht behindert werden. Die Länge der Christbäume ist begrenzt auf 2,50 Meter; die Bereitstellung von selbst geteilten kürzeren Stücken ist zulässig.

#### § 20

##### Schadstoffbelastete Abfälle

(1) Schadstoffbelastete Abfälle (§ 3 Absatz 8) müssen von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung getrennt gehalten werden. Sie sind beim Recyclinghof Oftersheimer Weg oder bei anderen städtischen oder von der Stadt im Einzelfall benannten Entsorgungseinrichtungen abzugeben.

(2) Handelsbetriebe, die den schadstoffbelasteten Abfällen zuzurechnende Produkte an Endverbraucher und Endverbraucherinnen abgeben, sollten im Einvernehmen mit der Stadt Sammelbehälter der Stadt für die Rücknahme aufstellen.

#### § 21

##### Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten können bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen auf den Recyclinghöfen angeliefert werden. Dabei sind die für die Gerätegruppen vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte können auch im Rahmen der Sperrgutab-

fuhr bereitgestellt werden.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht im Restmüllbehälter bereitgestellt werden.

#### § 22

##### Recyclinghöfe

(1) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft gehören auch die Recyclinghöfe in den Stadtteilen Emmertsgrund, Handschuhsheim, Kirchheim, Ziegelhausen und Wieblingen.

(2) Auf den Recyclinghöfen werden nur bestimmte Abfälle angenommen. Diese werden im Einzelnen für die jeweiligen Recyclinghöfe öffentlich bekanntgemacht.

(3) Am Eingangstor wird eine Kontrolle bezüglich der Art und Herkunft der Abfälle durchgeführt; von der Annahme nach Absatz 2 ausgeschlossene Abfälle werden zurückgewiesen. Im Zweifelsfall wird die Annahme verweigert, bis die anliefernde Person den Nachweis erbracht hat, dass es sich nicht um ausgeschlossene Abfälle nach Absatz 2 handelt. Die aus der Zurückweisung entstehenden Kosten trägt die anliefernde Person.

(4) Auf den Recyclinghöfen ist die von der Amtsleitung erlassene und am Eingangstor bekanntgemachte Hofordnung zu beachten. Diese enthält insbesondere Regelungen zu Öffnungszeiten, zum Verhalten der anliefernden Personen sowie Besucher und Besucherinnen, zum Fahrzeugverkehr und dem Rauchverbot.

(5) Das Betriebspersonal ist zum Erlass von Anweisungen im Einzelfall ermächtigt; anliefernde Personen sowie Besucher und Besucherinnen haben den Anweisungen Folge zu leisten.

#### IV.

##### Eigentumsübergang, Haftung, Auskunftspflicht und Betretungsrecht

#### § 23

##### Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle werden mit der Verladung in die Abholfahrzeuge Eigentum der Stadt. Bei der direkten Anlieferung der Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen und bei den Recyclinghöfen wird die Stadt mit der Übergabe Eigentümerin der Abfälle. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

(2) Angefallene, zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht, nicht entfernt oder sonst verändert werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, etwa bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

#### § 24

##### Haftung

(1) Führen Betriebsstörungen oder sonstige von der Stadt nicht zu vertretende Umstände zur vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der öffentlichen Abfallentsorgung, so haben die Benutzer keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Gebührenerstattung. Anspruch auf Schadensersatz besteht nur im Rahmen der Gesetze.

(2) Wer die öffentliche Abfallentsorgung nutzt, ist dafür verantwortlich, dass keine

Abfälle zur Abfuhr gelangen oder unmittelbar zur Abfallentsorgungsanlage Wieblingen gebracht werden, die von der Entsorgung nach § 9 ausgeschlossen sind. Benutzer haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufende Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung entstehen. Sie sind verpflichtet, die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

#### § 25

##### **Auskunftspflicht und Betretungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen sowie die nach § 7 Absatz 1 und 2 sonstigen Verpflichteten haben den Beauftragten der Stadt über alle, die öffentliche Abfallwirtschaft betreffenden Fragen Auskunft zu geben, etwa über die Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls. Dies gilt insbesondere auch für alle Umstände, die für die Berechnung der Gebühren von Bedeutung sind. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Abfallbehälter und zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden, Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

(3) Im Zweifelsfall hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(4) Betriebe, die jährlich mehr als hundert Tonnen in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen anliefern, müssen der Stadt über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Verwertung und Beseitigung der bei ihnen anfallenden Abfälle berichten. Sie müssen der Stadt eine verantwortliche Ansprechperson in abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten benennen.

(5) Wer gewerbsmäßig Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen abliefern, muss eine schriftliche Erklärung des Abfallerzeugers über die Menge, Zusammensetzung und die innerbetriebliche Herkunft des Abfalls vorlegen; fehlt diese Erklärung, kann die Stadt die Annahme des Abfalls ablehnen. Gewerbsmäßige Transporteure und Transporteurinnen, die regelmäßig Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen anliefern, sind verpflichtet, eine Aufstellung der von ihnen in Heidelberg entsorgten Betriebe unter Angabe der abgefahrenen Abfall- und Wertstoffmenge jährlich un- aufgefördert vorzulegen.

## V. Gebühren

### § 26

#### **Grundsatz**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen Abfallgebühren. Die Abfallgebühren dienen zur Deckung der Kosten der städtischen Abfallwirtschaft. Sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geben.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.

### § 27

#### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner für die Abfallgebühren sind die zur Nutzung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen. Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Die Stadt legt hierbei fest, wer Gebührenschildner ist.

(3) Mehrere Anschlusspflichtige können sich durch schriftliche Vereinbarung zur gemeinsamen Benutzung von Wertstoff- und Restmüllbehältern auf einem von ihnen zu bestimmenden Grundstück zusammenschließen. In diesem Fall wird das gebührenpflichtige Behältervolumen entsprechend der prozentualen Nutzung auf die angeschlossenen Grundstücke umgelegt.

(4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschildners ein, hat der bisherige Gebührenschildner der Stadt unverzüglich davon schriftlich Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Benutzer verpflichtet. Der bisherige Gebührenschildner hat die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen auch der neue Gebührenschildner.

(5) Gebührenschildner bei der Selbstanlieferung von Abfällen bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen ist der Benutzer der Anlage (Anlieferer).

(6) Für unerlaubt gelagerte oder abgelagerte Abfälle ist der letzte Erzeuger oder der letzte Besitzer Gebührenschildner. Daneben haftet für die Gebühren der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle angetroffen worden sind; dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.

### § 28

#### **Bemessungsgrundlage**

(1) Grundlagen für die Gebührenberechnung sind

1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter,
2. die Häufigkeit der Abholung (Entsorgungsrhythmus) sowie
3. die Art der Abholung (Serviceart).

(2) Für die Restmüllbehälter und Restmüll-Großraumbehälter bis 5 m<sup>3</sup> setzt sich die Benutzungsgebühr aus einer nach Behältergröße gestaffelten Jahresgebühr und Leistungsgebühr zusammen. Auf Grundstücken, bei denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, werden für die Restmüllbehälter

und Restmüll-Großraumbehälter bis 5 m<sup>3</sup> abweichende Benutzungsgebühren erhoben, die sich ebenfalls aus einer nach Behältergröße gestaffelten Jahresgebühr und Leistungsgebühr zusammensetzen.

(3) Für die Leerung gilt folgender Turnus:

1. Restmüllbehälter werden wöchentlich geleert.

a) Durch schriftlichen Antrag kann für den 120 Liter-, 240 Liter-, 660 Liter- sowie den 1.100 Liter-Restmüllbehälter eine 14-tägliche Leerung gewählt werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, die Restmüllbehälter, Restmüll-Großraumbehälter bis 5 m<sup>3</sup> und Pressbehälter in den Zwischenwochen zur gebührenpflichtigen Zwischenleerung bereitzustellen. Zusätzliche sonstige Leerungen sind nach Vereinbarung möglich.

b) Durch schriftlichen Antrag kann für den 120 Liter-, 240 Liter-Restmüllbehälter die Leerung im Bedarfssystem gewählt werden, bei dem die Abfallbehälter an den vorgegebenen Abholtagen nur dann geleert werden, wenn der Bedarf durch äußerlich erkennbares Bereitstellen signalisiert wird.

c) In Einzelfällen, die mit der Stadt abgestimmt sind, werden die 120 Liter-, 240 Liter-, 660 Liter- und 1.100 Liter-Restmüllbehälter im Voll- und Teilservice zweimal wöchentlich geleert.

2. Bioabfallbehälter werden wöchentlich geleert.

Durch schriftlichen Antrag kann statt der wöchentlichen die 14-tägliche Leerung gewählt werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, die Bioabfallbehälter in den Zwischenwochen zur Zwischenleerung bereit zu stellen. Durch schriftlichen Antrag kann der Bioabfallbehälter zurückgegeben werden, wenn der oder die Anschlusspflichtige glaubhaft macht, dass die Eigenkompostierung der Bioabfälle gewährleistet ist.

3. Papierbehälter werden 14-tägig geleert. Durch schriftlichen Antrag kann in Großwohnanlagen bei den 660 Liter- und 1.100 Liter-Papierbehältern statt der 14-täglichen Leerung die wöchentliche Leerung gewählt werden.

4. In Streusiedlungen werden Restmüll-, Bioabfall- und Papierbehälter nur 14-tägig oder im Bedarfssystem geleert; die Leerungen im Bedarfssystem erfolgen hier ebenfalls nur 14-tägig.

(4) Auf Antrag können anschlusspflichtige Personen, deren Standplatz für die Abfallbehälter den Anforderungen des § 15 entspricht, für den 120 Liter-, 240 Liter-, 660 Liter- sowie 1.100 Liter-Restmüllbehälter, den 120 Liter- und 240 Liter-Bioabfallbehälter und den 120 Liter- und 240 Liter-, 660 Liter- sowie 1.100 Liter-Papierbehälter gegen eine Reduzierung der Leistungsgebühr entsprechend dem Gebührenverzeichnis auf den Vollservice verzichten; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Verzicht kann sich nur auf sämtliche auf dem Grundstück befindlichen Behälter beziehen. Bei Anschlusspflicht an das Bedarfssystem besteht der Vollservice grundsätzlich nicht. Auf Antrag kann der oder die an das Bedarfssystem anschlusspflichtige den Vollservice ausdrücklich wählen; Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Auf Antrag können anschlusspflichtige Personen, deren Standplatz für die Abfallbehälter nicht den Anforderungen des § 15 entspricht, für den 120 Liter-, 240 Liter-, 660 Liter- sowie 1.100 Liter-Restmüllbehälter, den 120 Liter- und 240 Liter-Bioabfallbehälter und den 120 Liter- und 240 Liter-, 660 Liter- sowie 1.100 Liter- Papierbehälter gegen Zahlung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen zusätzlichen Gebühr den Vollservice durch die Beauftragten der Stadt (§ 16 Absatz 5 Satz 3) in Anspruch nehmen (Komfortservice); Absatz 4 Satz 2 und § 16 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend. Beim Komfortservice werden die folgenden drei Stufen unterschieden:

1. Komfortstufe 1

Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße mehr als 10,00 und bis zu 25,00 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich bis zu fünf Stufen.

2. Komfortstufe 2

Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße mehr als 25,00 und bis zu 50,00 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich zwischen sechs und 15 Stufen.

3. Komfortstufe 3

Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße mehr als 50,00 und bis zu 75,00 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich 16 bis 25 Stufen.

(6) Beim Voll- und Komfortservice im Bedarfssystem muss der zu entleerende Abfallbehälter jeweils von dem oder der anschlusspflichtigen von der Straße aus einsehbar zur Abholung bereitgestellt und mit dem von der Stadt zu diesem Zweck gegen Gebühr ausgegebenen, am Deckel befestigten Aufkleber versehen werden.

(7) Entspricht der Standplatz für die Abfallbehälter nicht den Anforderungen des § 15 und ist der Standplatz für die gebotene rasche und leichte Abholung wegen Überschreitens der Grenzen des Komfortservice oder aus sonstigen Gründen (Gefälle, Steigungen, etc.) unzumutbar, kann der Teilservice angeordnet werden.

(8) Zahl, Art, Größe, Entsorgungsrhythmus und Serviceart der aufgestellten Abfallbehälter sind grundsätzlich für die Gebührenerhebung eines vollen Rechnungsjahres maßgebend. Dies gilt nicht für Saisonbetriebe im Sinne des § 14 Absatz 5. Saisonbetriebe haben für den jährlichen erneuten Anschluss an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung die im Gebührenverzeichnis vorgesehene Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

(9) Ändern sich Zahl, Art, Größe, Entsorgungsrhythmus und/oder die Serviceart der Abfallbehälter im Laufe des Jahres, so ändern sich die Gebühren entsprechend. Der oder die anschlusspflichtige kann für sein Grundstück nach dem Anschluss an die Abfallentsorgung Änderungen im Sinne des Satzes 1 beantragen. Änderungen werden mit dem Tag ihrer Umsetzung wirksam. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung, für die immer ein Kalenderjahr mit 365 Tagen zugrunde gelegt wird. Für jede von dem oder der anschlusspflichtigen zu vertretende Änderung nach Satz 1 und/oder Satz 3 ist die im Gebührenverzeichnis vorgesehene Bearbeitungsgebühr zu

entrichten.

(10) Bei Großraumbehältern größer als 4,4 m<sup>3</sup> und bei Behältern für gepressten Abfall bemisst sich die Gebühr nach der Abfallmenge sowie den Personal-, Fahrzeug- und Behälterkosten. Bei Anlieferungen mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Brückenwaage wird anstelle der Abfallmenge auf die Anlieferung abgestellt.

(11) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.

(12) Ist die Abfallbeseitigung wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist Grundlage für die Bemessung der Gebühren die anfallende Abfallmenge sowie der zur Abholung und Beförderung der Abfälle notwendige Zeit- und Sachaufwand. Das gilt auch für die Abholung unregelmäßig anfallender Abfälle nach § 18.

(13) Beseitigt die Stadt Abfälle, die im Stadtgebiet unerlaubt außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter abgelagert wurden und ist oder wird bekannt, wer diese verursacht hat, werden Gebühren nach Maßgabe des Absatz 10 erhoben.

(14) Soweit die Stadt neue Abfallbehälter oder Abholsysteme für eine begrenzte Zeitdauer im Probetrieb einsetzt, bleibt es bei den Gebühren, die nach Zahl, Art und Größe der bisher aufgestellten Abfallbehälter sowie der bisherigen Häufigkeit der Abholung zu entrichten waren.

(15) Bei der Selbstanlieferung in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen sowie auf Recyclinghöfen wird eine Gebühr pro Anlieferung, pro Stückzahl oder nach dem Abfallgewicht erhoben.

(16) Bei Wiegungen auf der öffentlichen Brückenwaage in der Abfallentsorgungsanlage wird die Gebühr je Wiegung erhoben.

(17) Für Gewerbebetriebe und vergleichbare Einrichtungen, die von der Verpflichtung zur Aufstellung von Restabfallbehältern befreit sind (vergleiche § 11 Absatz 3) wird eine Pauschalgebühr erhoben.

#### § 29

##### Höhe der Gebühren, Gebührenverzeichnis

(1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) In den Fällen der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern wird zur Ermittlung der anteiligen Gebühren kaufmännisch gerundet.

#### § 30

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei fort-dauernder Anschluss- und Benutzungspflicht jeweils am 01. Januar und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit

dem Tag des Beginns der Anschluss- und Benutzungspflicht. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem die Anschluss- und Benutzungspflicht endet. Bei unterjährigem Beginn oder Ende erfolgt eine taggenaue Abrechnung, für die immer ein Kalenderjahr mit 365 Tagen zugrunde gelegt wird.

(2) Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie werden jeweils zum 01. März, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober, zu 1/4 ihres Jahresbetrages fällig.

(3) Bei einer erstmaligen Teilnahme der oder des Anschlusspflichtigen am Bedarfssystem werden der Gebührenberechnung und der Gebührenerhebung nach Absatz 2 acht Abholungen pro Kalenderjahr als Vorauszahlung fiktiv zugrunde gelegt. Die Höhe der tatsächlichen Leistungsgebühr für die jeweilige Leerung der Abfallbehälter wird nach Ablauf des Kalenderjahres anhand der tatsächlich erfolgten Leerungen ermittelt, wobei pro Kalenderjahr mindestens zwei Leerungen zugrunde gelegt und abgerechnet werden, auch wenn tatsächlich weniger Leerungen erfolgt sind. Sollte der oder die Anschlusspflichtige für das abgelaufene Kalenderjahr Vorauszahlungen nach Satz 1 geleistet haben, die höher sind als der Betrag, der aufgrund der Gebührenberechnung nach Satz 2 zu zahlen ist, wird der Differenzbetrag im Wege der Verrechnung mit der ersten Vierteljahreszahlung des folgenden Kalenderjahres (Absatz 2) erstattet; bei zu geringen Zahlungen erfolgt eine Nachforderung des Differenzbetrages mit der ersten Vierteljahreszahlung des folgenden Kalenderjahres. Der Bescheid zur Abrechnung der Gebühr des Vorjahres und zur Festsetzung der Vorauszahlungen des laufenden Jahres (Absatz 2) geht den Anschlusspflichtigen rechtzeitig vor dem 01. März eines jeden Jahres zu.

(4) Bei der Abholung unregelmäßig anfallender Abfälle sowie bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung bzw. der Beseitigung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

(5) Im Übrigen werden zu viel entrichtete Gebühren erstattet.

(6) Bei der Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage Wieblingen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Abfalls oder der Durchführung einer Wiegung. Die Gebühr ist sofort fällig.

#### § 31

##### Beauftragung Dritter

Die Heidelberger Dienste gGmbH wird hinsichtlich der Abfallgebühren im Zusammenhang mit der Übergabe von Abfällen auf den Recyclinghöfen mit Folgendem beauftragt:

1. Berechnung der Gebührenhöhe,
2. Ausfertigung und Versendung von Bescheiden,
3. Entgegennahme der Gebühren und Ablieferung an die Stadt,
4. Führung von Nachweisen zu Tätigkeiten nach Nummern 1 bis 3,
5. Verarbeitung der erforderlichen Daten,
6. Mitteilung der verarbeiteten Daten an die Stadt.

#### § 32

##### Erklärungspflichten

Gebührenschildner und Gebührenschuldnerinnen und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Stadt verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände in der von der Stadt geforderten Form abzugeben. Die Stadt kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

#### § 33

##### Schätzung

Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Nutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

#### § 34

##### Entgelte

Freiwillige Leistungen, die von der Stadt im Bereich der Abfallwirtschaft und der Abfallentsorgung gegen Entgelt angeboten werden, bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

#### VI.

##### Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

#### § 35

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 142 Absatz 1 Gemeindeordnung und § 28 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 2 Abfälle unter Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt,
2. entgegen § 7 Absatz 1 oder 2 bei bestehendem Anschluss- und Benutzungszwang Abfälle nicht der Stadt überlässt,
3. der Anmelde-, Anzeige- und Mitteilungspflicht nach § 8 Absatz 2 und 3, § 11 Absatz 6 Satz 3 oder § 14 Absatz 6 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 9 Abfälle, die von der öffentlichen Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind, in Abfallbehälter einfüllt, zur Abholung bereitstellt oder sonst der Stadt zur Beseitigung übergibt,
5. der Verpflichtung nach § 9 Absatz 6 Satz 2 zuwiderhandelt, Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird,
6. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 1 die Sortierung nicht vornimmt,
7. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 2 Abfälle zur Verwertung außerhalb der Öffnungszeiten außerhalb der Recyclinghöfe lagert,
8. entgegen § 12 Absatz 5 Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung in den falschen Behälter einfüllt,
9. entgegen § 13 Abfälle in anderen als den von der Stadt vorgeschriebenen Behältern oder zugelassenen Abfallsäcken bereitstellt,
10. entgegen § 13 Absatz 4 die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandhaltung der Behälter für gepressten Abfall sowie der Presseeinrichtung unterlässt, so dass eine satzungsgemäße Abfuhr nicht mehr gewährleistet ist,
11. entgegen § 14 Absatz 4 die Recyc-

linghöfe von Gewerbebetrieben und vergleichbaren Einrichtungen in unzulässiger Weise nutzt.

12. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 die Standplätze für Abfallbehälter nicht jederzeit frei zugänglich hält,

13. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 die Aufstellung der festgesetzten Abfallbehälter auf den Standplätzen nicht duldet oder gemeinsame Standplätze nicht benutzt,

14. entgegen § 15 Absatz 3 Standplätze sowie Transportwege auf dem Grundstück während der Abholzeiten nicht in verkehrssicherem oder bau- und arbeitsschutzrechtlich zulässigem Zustand hält, insbesondere Schnee- und Eisglätte nicht beseitigt,

15. entgegen § 15 Absatz 6 Standplätze so auswählt, ausstattet und pflegt, dass durch sie Dritte in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder belästigt werden können,

16. entgegen § 15 Absatz 7 Satz 3 Abfälle anzündet oder Asche oder Schlacken in heißem Zustand in die Abfallbehälter eingibt,

17. entgegen § 15 Absatz 7 Satz 4 Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung auf oder neben Behältern lagert,

18. entgegen § 15 Absatz 8 Satz 1 den Inhalt der Abfallbehälter so verdichtet, dass die Entleerung erheblich erschwert wird,

19. entgegen § 15 Absatz 9 Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung gegen den Willen des Berechtigten in fremde Behälter einfüllt,

20. entgegen § 15 Absatz 10 außerhalb der festgelegten Zeiten Depotcontainer für Altglas und Altpapier benutzt,

21. entgegen § 16 Absatz 6 Satz 1 die zu leerenden Abfallbehälter zu früh am Vortag (vor 18 Uhr) zur Entleerung bereitstellt,

22. entgegen § 16 Absatz 6 Satz 3 im Fall des Raus- und Reinstellens der Abfallbehälter durch Teilservice die von den Beauftragten der Stadt entleerten Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung wieder an ihre Standplätze zurückstellt.

23. entgegen § 16 Absatz 8 bei Zugangshindernissen Abfalltonnen nicht an einem von der Stadt vorgeschriebenen Aufstellungsort bereitstellt,

24. entgegen § 16 Absatz 9 Abfallbehälter mit angefrorenem Inhalt nicht soweit auftaut, dass sie entleert werden können,

25. entgegen § 17 Absatz 1 Erdaushub oder Bauschutt nicht der Wiederverwertung zuführt oder Baustellenabfälle nicht nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung sortiert,

26. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 1 Sperrgut nicht transportfähig oder zu früh am Vortag der Abholung (vor 18 Uhr) zur Abholung bereitstellt oder bereitgestellten Sperrgut im Gehweg- oder Fahrbahnbereich oder sonst verstreut,

27. entgegen § 20 Absatz 1 schadstoffhaltige Abfälle nicht von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung trennt,

28. entgegen § 23 Absatz 2 zur Entleerung bereitgestellte Behälter oder zur Abholung bereitgestellte sperrige Abfälle durchsucht,

29. entgegen § 25 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 Satz 4 eine Auskunft nicht, nicht

rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt,  
 30. entgegen § 25 Absatz 2 und 3 sowie § 11 Absatz 6 Satz 4 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verweigert,  
 31. entgegen § 25 Absatz 5 Satz 2 als gewerblicher Transporteur die Aufstellung der entsorgten Betriebe unter Angabe der abgefahrenen Mengen nicht vorlegt.  
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.  
 (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Strafgesetzbuch, § 28 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 Landes-

Kreislaufwirtschaftsgesetz und § 69 Absatz 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, bleiben unberührt.

**§ 36**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heidelberg vom 18. Dezember 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 15. Dezember 2021), außer Kraft.

**Heidelberg, den 15.11.2023**  
**Prof. Dr. Eckart Würzner**  
**Oberbürgermeister**

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO**

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

**Gebührenverzeichnis zur Abfallwirtschaftssatzung  
 (Abfallgebührenverzeichnis - GebVerz-AWS)**

1.	Jahresgebühr	
	bemessen am Volumen des Restmüllbehälters beträgt	
	- Für einen 120-Liter-Behälter	111,00 Euro / Jahr
	- Für einen 240-Liter-Behälter	222,00 Euro / Jahr
	- Für einen 660-Liter-Behälter	610,50 Euro / Jahr
	- Für einen 1100-Liter-Behälter	1 017,50 Euro / Jahr
2.	Leistungsgebühr	
2.1	ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice) beträgt	
	a) Für einen 120-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	327,60 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	163,80 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	655,20 Euro / Jahr
	- für Leerung im Bedarfssystem	6,30 Euro / Leerung
	- für Zwischenleerungen, sonstige Leerungen	12,60 Euro / Leerung
	- für Spitzmengen in von der Stadt hierfür ausgegebenen Säcken	6,30 Euro / Sack
	b) Für einen 240-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	655,20 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	327,60 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	1 310,40 Euro / Jahr
	- für Leerung im Bedarfssystem	12,60 Euro / Jahr
	- für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	25,20 Euro / Leerung
	c) Für einen 660-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	1 801,80 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	900,90 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	3 603,60 Euro / Jahr
	- für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	69,30 Euro / Leerung
	d) Für einen 1100-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	3 003,00 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	1 501,50 Euro / Jahr

**Gebührenverzeichnis zur Abfallwirtschaftssatzung  
 (Abfallgebührenverzeichnis - GebVerz-AWS)**

	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	6 006,00 Euro / Jahr
	- für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	115,50 Euro / Leerung
2.2	inklusive des Service des Raus- und Reinstellens bei satzungskonformen Standplätzen (Vollservice) beträgt	
	a) Für einen 120-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	348,40 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	174,20 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	696,80 Euro / Jahr
	- für Leerungen im Bedarfssystem,	6,70 Euro / Jahr
	- für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	13,00 Euro / Leerung
	b) Für einen 240-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	681,20 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	340,60 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	1 362,40 Euro / Jahr
	- für Leerungen im Bedarfssystem	13,10 Euro / Jahr
	- für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	25,70 Euro / Leerung
	c) Für einen 660-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	1 853,80 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	926,90 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	3 707,60 Euro / Jahr
	- für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	70,30 Euro / Leerung
	d) Für einen 1100-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	3 060,20 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	1 530,10 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	6 120,40 Euro / Jahr
	- für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	116,60 Euro / Leerung
2.3	Für das Raus- und Reinstellen bei Standplätzen (Komfortservice), die nicht den Anforderungen des § 15 entsprechen, sind Gebühren nach Nr. 2.2 und zusätzlich folgende Gebühren zu entrichten:	
	a) Für einen 120-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	38,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	76,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	152,00 Euro / Jahr
	bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
	- in der Komfortstufe 1	19,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	38,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	76,00 Euro / Jahr
	bei zweimal wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	76,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	152,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	304,00 Euro / Jahr
	b) Für einen 240-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	76,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	152,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	304,00 Euro / Jahr
	bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
	- in der Komfortstufe 1	38,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	76,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	152,00 Euro / Jahr
	bei zweimal wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	152,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	304,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	608,00 Euro / Jahr
	c) Für einen 660-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	209,00 Euro / Jahr

**Gebührenverzeichnis zur Abfallwirtschaftssatzung  
(Abfallgebührenverzeichnis - GebVerz-AWS)**

- in der Komfortstufe 2	418,00 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	836,00 Euro / Jahr
bei 14-täglicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	104,50 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	209,00 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	418,00 Euro / Jahr
bei zweimal wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	418,00 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	836,00 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	1 672,00 Euro / Jahr
d) Für einen 1100-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	348,50 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	697,00 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	1 394,00 Euro / Jahr
bei 14-täglicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	174,25 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	348,50 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	697,00 Euro / Jahr
bei zweimal wöchentlicher Leerung	
- in der Komfortstufe 1	697,00 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 2	1 394,00 Euro / Jahr
- in der Komfortstufe 3	2 788,00 Euro / Jahr
2.4 Die Gebühren für Restmüll-Großraumbehälter betragen:	
a) Für einen 5 m <sup>3</sup> -Großraumbehälter	Jahresgebühr Euro / Jahr    Leistungsgebühr Euro / Jahr    gesamt Euro / Jahr
bei einm. Abholung/Woche	4 625,00    13 795,60    18 420,60
bei zweim. Abholung/Woche	9 250,00    27 591,20    36 841,20
bei dreim. Abholung/Woche	13 875,00    41 386,80    55 261,80
bei fünfm. Abholung/Woche	23 125,00    68 978,00    92 103,00
bei jeder Zwischenleerung und sonstigen Abholung	525,00 Euro / Abh.
b) Für einen 10 m <sup>3</sup> -Großraumbehälter	
- je Tonne Restmüll	172,00 Euro
- Behältermiete	32,00 Euro / Monat
Hinzu kommen nach Nr. 5.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.	
c) Für einen 35 m <sup>3</sup> -Großraumbehälter	
- je Tonne Restmüll	172,00 Euro
- Behältermiete	57,00 Euro / Monat
Hinzu kommen nach Nr. 5.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.	
2.5 Die Gebühren für Pressbehälter betragen: für einen Behälter für gepressten Abfall	
- je Tonne Restmüll	172,00 Euro
Hinzu kommen nach Nr. 5.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.	
2.6 Bei zugelassenem Verdichten des Restmülls (§ 15 Absatz 8 Satz 2) wird ein Gebührenzuschlag von 70% der ohne Verpressung zu zahlenden Leistungsgebühr erhoben.	
3. Behälter für Abfälle zur Verwertung	
3.1 Die Gebühren für Bioabfallbehälter betragen:	
3.1.1 ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)	
a) Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	gebührenfrei
- bei 14-täglicher Leerung	gebührenfrei
- für Zwischenleerungen	gebührenfrei
- für Spitzenmengen in von der Stadt hierfür ausgegebenen Säcken	1,00 Euro / Sack

**Gebührenverzeichnis zur Abfallwirtschaftssatzung  
(Abfallgebührenverzeichnis - GebVerz-AWS)**

b) Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	gebührenfrei
- bei 14-täglicher Leerung	gebührenfrei
- für Zwischenleerungen	gebührenfrei
3.1.2 inklusive des Service des Raus- und Reinstellens (Vollservice)	
a) Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	20,80 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	10,40 Euro / Jahr
b) Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	26,00 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	13,00 Euro / Jahr
3.1.3 Für das Raus- und Reinstellen bei Standplätzen (Komfortservice), die nicht den Anforderungen des § 15 entsprechen, sind Gebühren nach Nr. 3.1.2 und zusätzlich folgende Gebühren zu entrichten: Für einen 120-Liter und 240-Liter-Behälter die in Nr. 2.3 a) und b) dieses Gebührenverzeichnisses festgelegten zusätzlichen Gebühren.	
3.2 Die Gebühren für Papierbehälter aus Haushaltungen betragen:	
3.2.1 ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)	
Bei 14-täglicher Leerung gebührenfrei	
a) Für einen 660-Liter-Papierbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	173,80 Euro / Jahr
b) Für einen 1100-Liter-Papierbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	289,60 Euro / Jahr
3.2.2 inklusive des Service des Raus- und Reinstellens (Vollservice)	
a) Für einen 120-Liter-Papierbehälter	
- bei 14-täglicher Leerung	10,40 Euro / Jahr
b) Für einen 240-Liter-Papierbehälter	
- bei 14-täglicher Leerung	13,00 Euro / Jahr
c) Für einen 660-Liter-Papierbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	225,80 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	26,00 Euro / Jahr
d) Für einen 1100-Liter-Papierbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	346,80 Euro / Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	28,60 Euro / Jahr
3.2.3 Für das Raus- und Reinstellen bei Standplätzen (Komfortservice), die nicht den Anforderungen des § 15 entsprechen, sind Gebühren nach Nr. 3.2.2 und zusätzlich folgende Gebühren zu entrichten: Für einen 120-Liter und 240-Liter-Behälter bei 14-täglicher Leerung sowie für einen 660-Liter und 1100-Liter-Behälter bei wöchentlicher und 14-täglicher Leerung, die in Nr. 2.3 a) bis d) dieses Gebührenverzeichnisses festgelegten zusätzlichen Gebühren.	
4.1 Die einmalige Gebühr für den Erwerb des für die Abholung im Vollservice und im Komfortservice erforderlichen Aufklebers (§ 28 Abs. 6) beträgt	8,30 Euro / Aufkleber
4.2 Die Bearbeitungsgebühr für den jährlichen erneuten Anschluss an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (§ 28 Abs. 8) beträgt	15,00 Euro / Bereitst.
4.3 Die Gebühr für eine Änderung der Zahl, Art, Größe, des Entsorgungsrhythmus oder der Serviceart der Abfallbehälter (§ 28 Abs. 9, S. 5) beträgt:	15,00 Euro / Änderung
5.1 Die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen aller Behälter betragen	
a) je Stunde Arbeitszeit pro Mitarbeiter	57,30 Euro
b) je Betriebsstunde des Leerungsfahrzeuges	
- Absetzkipper	46,90 Euro
- Abrollkipper	52,40 Euro
- Müllwagen, Umleerwagen	70,60 Euro
Bei den Gebühren wird auch die anteilige An- und Abfahrtszeit berücksichtigt.	



**Gebührenverzeichnis zur Abfallwirtschaftssatzung  
(Abfallgebührenverzeichnis - GebVerz-AWS)**

	c) je Behälter	
	- 4,4 m <sup>3</sup>	4,40 Euro/ Woche
	- 7 m <sup>3</sup>	4,50 Euro/ Woche
	- 10 m <sup>3</sup>	8,00 Euro/ Woche
	- 11 m <sup>3</sup>	12,90 Euro/ Woche
	- 20 m <sup>3</sup>	13,90 Euro/ Woche
	- 35 m <sup>3</sup>	15,00 Euro/ Woche
	Hinzu kommen die Gebühren für die Entsorgung der Abfallmenge in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen gemäß Nr. 8.	
5.2	Gebühr für das separate Anfahren aller Behälter bis 5 m <sup>3</sup> zur Abfallentsorgung Hinzu kommen nach Nr. 2.1, 2.2, 2.4 und 2.5 die Gebühren für die Zwischenleerung oder sonstige Leerung.	46,30 Euro / Anfahrt
5.3	Gebühr für das separate Stellen und Holen aller Behälter bis 5 m <sup>3</sup> Hinzu kommen nach Nr.2.1, 2.2, 2.4 und 2.5 die Gebühren für die Zwischenleerung oder sonstige Leerung.	41,90 Euro / Transport
6.	Die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach der unter Nr. 5 getroffenen Regelung erhoben. Hinzu kommen die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle nach Nr. 7 bis 11	
7.1	Gebühren für die Entsorgung von nicht recyclingfähigem Erdaushub und Bauschutt - An den Recyclinghöfen können Mengen bis maximal einer PKW-Kofferraumladung angeliefert werden. Die Gebühr beträgt	16,00 Euro / Anlieferung
	- An der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen können Mengen bis maximal 1000 kg angeliefert werden. Die Gebühr beträgt	133,30 Euro / t
	Unterhalb der Mindestlasten der Brückenwaage wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen.	
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 10 t	16,00 Euro / Anlieferung
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t	53,30 Euro / Anlieferung
7.2	Gebühren für die Annahme von recyclingfähigem Bauschutt An den Recyclinghöfen können nur Kleinmengen (Ladung eines PKW mit Anhänger oder eines Kleintransporters) angeliefert werden. Die Gebühren betragen	
	- Ladung eines Lastenrades	4,00 Euro / Anlieferung
	- PKW-Kofferraums	6,00 Euro / Anlieferung
	- Ladung eines PKW mit Anhänger oder eines Kleintransporters	12,00 Euro / Anlieferung
7.3	Gebühren für die Entsorgung von Sperrgut, Holz, Flach- und Spiegelglas, Teppichboden, Baumstämme und Baumwurzeln bei Selbstanlieferung an den Recyclinghöfen Bei Kleinmengen bis zur Ladung eines PKW mit Anhänger oder eines Kleintransporters betragen die Gebühren	
	- Ladung eines Lastenrades	4,00 Euro / Anlieferung
	- PKW-Kofferraums	6,00 Euro / Anlieferung
	- Ladung eines PKW mit Anhänger oder eines Kleintransporters	12,00 Euro / Anlieferung
	An der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen werden auch größere Mengen angenommen. Die Gebühren richten sich nach Nummer 8.	
8.	Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen	
8.1	Restmüll und Sperrgut	172,00 Euro / t
	Unterhalb der Mindestlasten der Brückenwaage wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen.	
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 10 t	20,60 Euro / Anlieferung
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t	68,80 Euro / Anlieferung
8.2.	Grünschnitt aus Handel, Handwerk und Gewerbe	76,40 Euro / t
	Unterhalb der Mindestlasten der Brückenwaage wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen.	
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 10 t	9,00 Euro / Anlieferung
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t	30,60 Euro / Anlieferung
8.3	Asbesthaltige Abfälle	257,00 Euro / t
	Unterhalb der Mindestlasten der Brückenwaage wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen.	
	- Erwerb eines Sackes für asbesthaltige Abfälle	10,00 Euro / Sack
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 10 t	30,80 Euro / Anlieferung

**Gebührenverzeichnis zur Abfallwirtschaftssatzung  
(Abfallgebührenverzeichnis - GebVerz-AWS)**

	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t	102,80 Euro / Anlieferung
8.4	Mineralfaserabfälle Mineralfaserabfälle werden nur in 120-Liter-Säcken angenommen.	3,80 Euro / Sack
8.5	Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Brückenwaage In der Gebühr ist das Zurückwiegen des leeren Fahrzeuges und die Ausstellung eines Wiegescheines inbegriffen.	9,80 Euro / Wiegung
9.	Gebühren für die Entsorgung von PKW-Altireifen an den Recyclinghöfen PKW-Altireifen werden maximal in einer Menge von 4 Stück angenommen.	7,60 Euro / Stück
10.	Gebühren für die Entsorgung der nachstehenden Abfälle aus Handel, Handwerk und Gewerbe am Recyclinghof Ofthersheimer Weg	
	<b>Abfallart</b>	<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>
	Altacke	200127* 5,38 Euro / kg
	Altöl	130205* 4,11 Euro / kg
	Anorganische Laborchemikalien	160507* 9,29 Euro / kg
	Bremsflüssigkeit	160113* 5,87 Euro / kg
	Dispersionsfarben –flüssig	200128 4,89 Euro / kg
	Druckbehälter mit poröser Matrix	150111* 381,47 Euro / Stück
	Fettabscheider	020203 4,89 Euro / kg
	Fotochemikalien	200117* 5,67 Euro / kg
	Gase in Druckbehälter (Feuerlöscher)	160505 5,67 Euro / kg
	gebrauchte Chemikalien	160509 4,89 Euro / kg
	Hg-haltige Abfälle	200121* 50,86 Euro / kg
	Laborchemikalien	160506* 9,29 Euro / kg
	Laugengemische	200115* 7,34 Euro / kg
	Leeremballagen	150110* 5,38 Euro / kg
	Leim- und Klebemittel	200127* 5,38 Euro / kg
	Lösemittel	200113* 5,77 Euro / kg
	ölverschmutzte Betriebsmittel	150202* 5,09 Euro / kg
	Pestizide	200119* 7,63 Euro / kg
	Säuregemische	200114* 7,34 Euro / kg
	Spraydosen	160504* 6,36 Euro / kg
	Tenside	200130* 4,89 Euro / kg
	Unterhalb der Mindestlasten der Waage für die Schafstoffsammlung wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen.	
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 4 kg	5,30 Euro/Anlieferung
11.	Gebühren für die Abholung von Sperrgut	
11.1	Sperrgutabholung	
	- bis 3 m <sup>3</sup>	gebührenfrei
	- je weiterem angefangenen Kubikmeter	48,40 Euro / m <sup>3</sup>
	- je Stunde Arbeitszeit bei Volls-service, wobei bei der Gebühr auch die anteilige An- und Abfahrtszeit berücksichtigt wird	135,40 Euro /Std.
11.2	Express-Sperrgut (max. 3 m <sup>3</sup> )	120,00 Euro / Auftrag
	- je weiterem angefangenen Kubikmeter	48,40 Euro / m <sup>3</sup>
	- je Stunde Arbeitszeit bei Volls-service, wobei bei der Gebühr auch die anteilige An- und Abfahrtszeit berücksichtigt wird	135,40 Euro
12.	Gebühren für den Ersatz von beschädigten Behältern	
	- 120-Liter-Behälter	42,00 Euro
	- 240-Liter-Behälter	49,30 Euro
	- 660-Liter-Behälter	190,40 Euro
	- 1100-Liter-Behälter	280,80 Euro
13.	Restmüllbehälter auf Grundstücken, bei denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen	
13.1	Jahresgebühr bemessen am Volumen des Restmüllbehälters beträgt	
	- Für einen 120-Liter-Behälter	146,00 Euro / Jahr
	- Für einen 240-Liter-Behälter	292,00 Euro / Jahr
	- Für einen 660-Liter-Behälter	803,00 Euro / Jahr
	- Für einen 1100-Liter-Behälter	1 338,33 Euro / Jahr

**Gebührenverzeichnis zur Abfallwirtschaftssatzung  
(Abfallgebührenverzeichnis - GebVerz-AWS)**

13.2	Leistungsgebühr	
13.2.1	ohne den Service des Rein- und Rausstellens Teilservice	
	a) Für einen 120-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	169,52 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	84,76 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	339,04 Euro / Jahr
	- für Leerungen im Bedarfssystem	3,26 Euro / Leerung
	- für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	6,52 Euro / Leerung
	b) Für einen 240-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	339,04 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	169,52 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	678,08 Euro / Jahr
	- für Leerungen im Bedarfssystem	6,52 Euro / Leerung
	- für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	13,04 Euro / Leerung
	c) Für einen 660-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	932,36 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	466,18 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	1 864,72 Euro / Jahr
	- für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	35,86 Euro / Leerung
	d) Für einen 1100-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	1 553,93 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	776,97 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	3 107,87 Euro / Jahr
	- für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	59,77 Euro / Leerung
13.2.2	inklusive des Services des Raus- und Reinstellens bei satzungskonformen Standplätzen (Vollservice)	
	a) Für einen 120-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	190,32 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	95,16 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	380,64 Euro / Jahr
	- für Leerungen im Bedarfssystem	3,66 Euro / Leerung
	- für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	6,92 Euro / Leerung
	b) Für einen 240-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	365,04 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	182,52 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	730,08 Euro / Jahr
	- für Leerungen im Bedarfssystem	7,02 Euro / Leerung
	- für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	13,54 Euro / Leerung
	c) Für einen 660-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	984,36 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	492,18 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	1 968,72 Euro / Jahr
	- für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	36,86 Euro / Leerung
	d) Für einen 1100-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	1 611,13 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	805,57 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	3 222,27 Euro / Jahr
	- für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	60,87 Euro / Leerung
13.2.3	Für das Raus- und Reinstellen bei Standplätzen (Komfortservice), die nicht den Anforderungen von § 15 entsprechen, sind Gebühren nach Nr. 13.2.2 und zusätzlich Gebühren nach Nr. 2.3 zu entrichten.	
13.3	Die Gebühren für Restmüll-Großraumbehälter betragen:	
	a) Für einen 5 m <sup>3</sup> -Großraumbehälter	

**Gebührenverzeichnis zur Abfallwirtschaftssatzung  
(Abfallgebührenverzeichnis - GebVerz-AWS)**

	Jahresgebühr	Leistungsgebühr Euro / Jahr	gesamt Euro / Jahr
bei einm. Abholung/Woche	6.083,33	7208,93	13 292,26
bei zweim. Abholung/Woche	12 166,67	14 417,87	26 584,54
bei dreim. Abholung/Woche	18 250,00	21 190,00	39 440,00
bei fünfm. Abholung/Woche	30 416,67	35 316,67	65 733,34
bei jeder Zwischenleerung und sonstigen Abholung			271,67 Euro / Abh.
b) Für einen 10 m <sup>3</sup> -Großraumbehälter			
- je Tonne Restmüll			172,00 Euro
- Behältermiete			32,00 Euro / Monat
Hinzu kommen nach Nr. 5.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.			
c) Für einen 35 m <sup>3</sup> -Großraumbehälter			
- je Tonne Restmüll			172,00 Euro
- Behältermiete			57,00 Euro / Monat
Hinzu kommen nach Nr. 5.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.			
13.4	Die Gebühren für Pressbehälter betragen für einen Behälter für gepressten Abfall		
	- je Tonne Restmüll		172,00 Euro
Hinzu kommen nach Nr. 5.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.			
14.	Für Gewerbebetriebe und vergleichbare Einrichtungen, die von der Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallgefäßen befreit sind (§ 11 Absatz 3) wird eine Pauschalgebühr von 146,00 Euro pro Jahr erhoben.		

**GREMIENSITZUNGEN**

**Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität:** Mittwoch, 22. November, 17 Uhr, Rathaus, Marktplatz 10  
**Ausschuss für Kultur und Bildung:** Donnerstag, 23. November, 16 Uhr, Rathaus  
**Bezirksbeirat Schlierbach:** Donnerstag, 23. November, 18 Uhr, Restaurant Wolfsbrunnen, Wolfsbrunnensteige 15  
**Bezirksbeirat Altstadt:** Dienstag, 28. November, 18 Uhr, Rathaus  
**Sportausschuss:** Mittwoch, 29. November, 16 Uhr, Rathaus  
**Haupt- und Finanzausschuss:** Mittwoch, 29. November, 17.30 Uhr, Rathaus  
**Jugendgemeinderat:** Donnerstag, 30. November, 17 Uhr, Rathaus  
**Bezirksbeirat Handschuhsheim:** Donnerstag, 30. November, 18 Uhr, Carl-Rottmann-Saal, Dossenheimer Landstraße 13  
 Alles Tagesordnungen der Gremiensitzungen finden Sie im Internet unter [www.gemeinderat.heidelberg.de](http://www.gemeinderat.heidelberg.de)

**Stadtreinigung sagt „Danke“**

Die 45 Mitarbeitenden der Straßenreinigung arbeiten an 365 Tagen im Jahr – selbst bei Regen und Schnee. Täglich leeren sie etwa mehr als 1.300 Papierkörbe im Stadtgebiet. Bereits ab 6 Uhr sind die unterwegs. Die SWR-Serie „Die Saubermänner“ stellt ihre Arbeit vor. Diese erhielt nun den Bremer Fernsehpreises. Sie ist unter [ardmediathek.de/daserste](http://ardmediathek.de/daserste) zu sehen.

Weitere Informationen unter  
 [www.heidelberg.de/abfall](http://www.heidelberg.de/abfall)

**Valeriewegsteg**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. November den Neubau des Valeriewegsteges beschlossen. Der alte Steg wurde bereits im August zurückgebaut. In einem zweiten Bauabschnitt von Juli bis November 2024 soll der Steg erneuert und die provisorische Behelfsbrücke zurückgebaut werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund zwei Millionen Euro.

**Impressum**
**Herausgeberin:**

Stadt Heidelberg, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 10, 69045 Heidelberg  
 ☎ 06221 58-12000

✉ [stadtblatt@heidelberg.de](mailto:stadtblatt@heidelberg.de)

**Amtsleitung:**

Achim Fischer (af)

**Redaktion:**

Hannah Lena Puschnig (hlp), Sascha Balduf (sba), Christian Beister (chb), Christiane Calis (cca), Christina Euler (eu), Timm Herre (tir), Claudia Kehrl (ck), Julian Klose (jkl), Laura Schleicher (ls), Carina Troll (cat)

**Druck und Vertrieb:**

Rhein-Neckar-Zeitung GmbH

**Vertrieb-Hotline:**

☎ 0800 06221-20

 [www.heidelberg.de](http://www.heidelberg.de)

# Wie heizen wir in Zukunft?

Stadtwerke Heidelberg informieren und geben Antworten

**H**eizen wird heiß diskutiert. Laut Umweltbundesamt verbraucht die Heizung mehr als zwei Drittel der gesamten Energie in privaten Haushalten. Und das zum großen Teil noch auf Basis von fossilen Energien. Das soll sich ändern. Bis 2045 soll Deutschland klimaneutral heizen. Die Politik hat dazu zwei Gesetze auf den Weg gebracht: Die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), die Vorgaben für das künftige Heizen definiert und am 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Und das Wärmeplanungsgesetz, das ebenfalls zum Jahresbeginn 2024 in Kraft treten soll. Es verpflichtet die Bundesländer dazu, sicherzustellen, dass ihre Kommunen Wärmepläne erstellen. Viele Bürgerinnen und Bürger in Heidelberg und der Region beschäftigt daher die Fra-



Bis 2045 soll Deutschland klimaneutral heizen. Das wirft viele Fragen auf. Antworten gibt es unter anderem bei den Stadtwerken Heidelberg.

ge, was bedeuten die neuen Regelungen für sie und wie heizen wir in der Zukunft? Ab wann gelten die neuen Vorgaben, die Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien zu betreiben? Und was hat das mit der kommunalen Wärmeplanung zu tun? Welche Rolle spielt dabei außerdem die Fernwärme – eine hervorragende, klimaschonende Lösung, um die neu-

en Anforderungen zu erfüllen? Auf ihrer Homepage haben die Stadtwerke Heidelberg Informationen und Antworten auf häufige Fragen (FAQ) zum kommunalen Wärmeplanungsgesetz, zum Gebäudeenergiegesetz und zum aktuellen Ausbau der Fernwärme in Heidelberg zusammengestellt.

[www.swhd.de/faq\\_heizen](http://www.swhd.de/faq_heizen)

## Die Schöne und das Biest

Die Stadtwerke Heidelberg verlosen für das Märchen im Theater – am Samstag, 16. Dezember 2023, 16.30 bis 17.45 Uhr – 238 Freikarten. Es ist für Kinder ab sechs Jahren geeignet. Die Teilnahme am Gewinnspiel ist vom 22. bis zum 29. November 2023 über die Stadtwerke Heidelberg App für dich möglich.

[www.swhd.de/fuerdich](http://www.swhd.de/fuerdich)

### Impressum

stadtwerke  
heidelberg

#### Stadtwerke Heidelberg

Unternehmenskommunikation  
Kurfürsten-Anlage 42–50  
69115 Heidelberg  
☎ 06221 513-0  
✉ unternehmenskommunikation@swhd.de

**Redaktion:** Ellen Frings (V.i.S.d.P.),  
Michael Treffeisen

**Foto:** Stadtwerke Heidelberg,  
iStock-1276391978\_(c)SolStock  
Alle Angaben ohne Gewähr

## BEKANTMACHUNGEN

### Heidelberg

#### Werden Sie Teil unseres Teams!

Bei der Stadt Heidelberg sind folgende Stellen zu besetzen:

Beim **Bürger- und Ordnungsamt:**

#### Leiterin/Leiter des Sachgebiets Kommunaler Ordnungsdienst, Versammlungsrecht und häusliche Gewalt (m/w/d)

Vollzeit | unbefristet | Besoldungsgruppe A12 LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 11 TVöD-V

#### Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin (m/w/d)

**Versammlungs- und Polizeirecht sowie Mitarbeit in der KOD-Verwaltung**

Vollzeit | unbefristet | Besoldungsgruppe A10g LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 9c TVöD-V | Die Stelle ist grundsätzlich teilbar | Für Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des mittleren, nichttechnischen Dienstes besteht die Möglichkeit des Aufstiegs in den gehobenen Dienst.

Beim **Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion:**

#### Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter im Bereich Vollstreckung (m/w/d)

Teilzeit 50 % | unbefristet | Entgeltgruppe 9a TVöD-V beziehungsweise Besoldungsgruppe A9 LBesGBW

### Heidelberg

#### Werden Sie Teil unseres Teams!

Bei der Stadt Heidelberg sind folgende Stellen zu besetzen:

Beim **Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie:**

#### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Bereich Verwaltung (m/w/d)

Teilzeit 50 % | unbefristet | Besoldungsgruppe A9 LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 9a TVöD-V

Beim **Kinder- und Jugendamt** in der Abteilung städtische Kindertageseinrichtungen:

#### Pädagogische Fachkraft (m/w/d)

Vollzeit oder Teilzeit | bis Entgeltgruppe S08a TVöD-V | Die Stellen sind grundsätzlich teilbar.

#### Fühlen Sie sich angesprochen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung online unter



[www.heidelberg.de/arbeitgeberin](http://www.heidelberg.de/arbeitgeberin)

Hier finden Sie auch die detaillierten Stellenausschreibungen mit den notwendigen Qualifikationen sowie weiteren Informationen.

# Budenzauber auf sechs Plätzen

Der Weihnachtsmarkt lässt ab 27. November die Altstadt in weihnachtlichem Glanz erstrahlen

Vom 27. November bis 22. Dezember erleben die Besucherinnen und Besucher in der Altstadt weihnachtliches Ambiente, wenn der Duft von winterlichen Leckereien durch die schmalen Gassen der großen und kleinen Weihnachtsmärkte auf den insgesamt sechs Plätzen zieht. Zum ersten Mal gibt es auch einen Veranstaltungsführer in der MeinHeidelberg-App.

## Eröffnung mit Christkind

Montag, 27. November, um 18 Uhr eröffnet Oberbürgermeister Eckart Würzner offiziell den Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz. Das Heidelberger Christkind, begleitet von seinen Engeln und dem Kinderchor des Bildungshauses für Musik aus Ziegelhausen, stimmt mit Gedichten und Weihnachtsliedern auf die schönste Zeit des Jahres ein. Bereichert wird



Auf dem Universitätsplatz dreht sich imposant die Weihnachtspyramide über den Dächern der Weihnachtshütten. (Foto Heidelberg Marketing / Schwerdt)

die Eröffnung durch eine kurze ökumenische Andacht.

## Besondere Aktionen

- › **Rollstuhl-Kinderkarussell:** Am Bismarckplatz gibt es ein rollstuhlge-rechtes Karussell. Rollstuhlfahrende Kinder bis 6 Jahre fahren montags und mittwochs kostenlos.
- › **Studierendentag:** Montags gibt es für Studierende Glühwein zu ermäßigten Preisen.
- › **Familien- und Seniorentag:** Donnerstags erhalten Kinder und Senioren ab 65 Jahren viele Vergünstigungen.
- › **Nikolaustag:** Der Nikolaus dreht am Mittwoch, 6. Dezember, seine Run-

den und verteilt Geschenke an die kleinen Weihnachtsmarkt-gäste.

- › **Pink Monday:** Am Montag, 4. Dezember, feiert die queere Community auf dem Weihnachtsmarkt. Gebäude werden pink beleuchtet. Die Heiliggeistkirche lädt von 18 bis 18.30 zu einer Advents-Andacht ein.
- › **Einkaufsnacht:** Am Samstag, 16. Dezember, haben viele Geschäfte bis 22 Uhr und der Weihnachtsmarkt bis 23 Uhr geöffnet. red

## Öffnungszeiten

Sonntags – Freitags: 11 bis 21 Uhr,  
Samstags: 11 bis 22 Uhr (Märkte) /  
10 bis 22 Uhr (Karlsplatz und Eisbahn)

 [heidelberg-marketing.de](http://heidelberg-marketing.de)

# Mino Marani gibt künftig den Ton an

Neuer Generalmusikdirektor hat seinen Vertrag unterzeichnet

Mino Marani wird ab der Spielzeit 2024/25 neuer Generalmusikdirektor (GMD) des Theaters und Orchester Heidelberg – nun auch ganz offiziell. Oberbürgermeister Eckart Würzner und der 38-jährige Dirigent unterzeichneten am 20. November einen Arbeitsvertrag. Der gebürtige Italiener ist derzeit Erster Kapellmeister am Staatstheater Braunschweig. Der Gemeinderat hatte sich am 20. Juli einstimmig für Marani entschieden. Kulturbürgermeisterin Martina Pfister sagte bei der Unterzeichnung: „Mino Marani ist ein hervorragender Musiker und bekannt für seine temperamentvolle und energetische Art.



Heißen Mino Marani (2.v.l.) willkommen: Kulturbürgermeisterin Martina Pfister (v.l.), Oberbürgermeister Eckart Würzner und Intendant Holger Schultze. (Foto Reichardt)

Ich bin mir sicher, wir können uns auf viele spannende und unerwartete Momente freuen.“ Der neue Generalmusikdirektor blickt mit großer Vorfreude auf seinen Einstieg beim Theater- und Orchester Heidelberg: „Die

Heidelbergerinnen und Heidelberger sind mit ihrer Kulturlandschaft eng verbunden. Ich freue mich, ein Teil davon werden zu dürfen, und ihnen das Orchester vielleicht noch näherzubringen.“ sba

## Kurz gemeldet

### Vorverkauf Jugendtanztag

Am Samstag, 2. Dezember, hebt sich der Vorhang für den Jugendtanztag. Los geht es um 13.30 Uhr im neuen Karlstorbahnhof am Marlene-Dietrich-Platz. Getanzt wird bis kurz vor Mitternacht. Karten gibt es bis Freitag, 24. November, täglich von 16 bis 20 Uhr im Haus der Jugend zum Vorverkauf. An der Abendkasse werden Restkarten ausgegeben.

### Tastentag in der Musik- und Singschule

Der Fachbereich Tasteninstrumente der Musik- und Singschule Heidelberg, Kirchstraße 2, gestaltet am Sonntag, 26. November, einen großen Tastentag unter dem Motto „MÄRCHEN AN-TASTEN“. Es gibt Konzerte, einen Vortrag zu „Märchen in der Musik“ und einen Improvisations-Workshop. Im Foyer können günstige Noten erworben werden. Los geht es um 14 Uhr. Der Eintritt ist frei.

### Sternengala im Theater

Am Samstag, 2. Dezember, lädt die Sternengala wieder zu einem Abend voller Humor, Musik und guter Laune in den Maguerre-Saal des Theaters ein – und das alles zugunsten der Aidshilfe Heidelberg.

 Tickets [www.theater-heidelberg.de](http://www.theater-heidelberg.de)

### Friedenstauben zum Volkstrauertag

Grundschulkindern aus Heidelberg haben anlässlich des Volkstrauertages Friedenstauben gebastelt. Diese werden gemeinsam mit Werken der Jugendkunstschule Heidelberg-Bergstraße bis Donnerstag, 30. November im Rathaus-Foyer, Marktplatz 10, ausgestellt.